



TÄTIGKEITSBERICHT 2014

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:
Bundeswettbewerbsbehörde (BWB)
Praterstraße 31, 1020 Wien

Layout: Iris Schneider (BMWFV)

Druck: Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFV)

Wien, September 2015

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeiner Teil	7
1.1.	Die Bundeswettbewerbsbehörde	8
1.2.	Die Bundeswettbewerbsbehörde und die Europäische Union	12
1.3.	Die Bundeswettbewerbsbehörde und ihre Entwicklung	15
1.4.	Internationale Kooperation	20
1.5.	Competition Advocacy	28
2.	Zusammenschlüsse.....	35
2.1.	Zusammenschlussstatistik	36
2.2.	Pränotifikationsgespräche	38
2.3.	Funke / Axel Springer	38
2.4.	Voestalpine Weichensysteme GmbH / WS Service GmbH	40
2.5.	Brau Union / Vereinigte Kärntner Brauereien	40
2.6.	Otis / Jeitler-Fida	41
2.7.	Verbotene Durchführungen	41
3.	Hausdurchsuchungen, Kartelle und Abgestimmte Verhaltensweisen	45
3.1.	Hausdurchsuchungen	46
3.2.	Dämmstoffe	47
3.3.	Lebensmitteleinzelhandel	48
3.4.	Online-Handel	50
3.5.	Speditionskartell	51
3.7.	Hotelonlinebuchungssysteme	54
3.8.	Geldbußen durch rechtskräftige Entscheidungen 2014 (exklusive verbotene Durchführungen)	55
4.	Auftragsprüfung gem. §§ 6ff ORF-G	58
4.1.	Auftragsvorprüfung für Ö3-Live/Visual und radiothek.ORF.at	59
5.	Sonstige Verfahren.....	60
5.1.	Verfahren vor den öffentlichen Gerichten	61
5.2.	Verfahren vor den ordentlichen Gerichten	61
6.	Anhang	64
6.1.	Aktenanfall 2014	65
6.2.	Geldbußenentscheidungen in Österreich seit 2002	66
6.3.	Fusionsstatistik	72
6.4.	Abkürzungsverzeichnis	79



Vorwort

"Die Bundeswettbewerbsbehörde steht für fairen Wettbewerb und Konsumentenschutz." Dr. Theodor Thanner

2014 war für die Bundeswettbewerbsbehörde ein sehr erfolgreiches Jahr.

Seit 2009 wurden mehr als 80 Hausdurchsuchungen durchgeführt. Insbesondere der Lebensmittelhandel stand dabei im Fokus. Die Informationen, die dadurch gesammelt wurden, führten zu zahlreichen Geldbußenentscheidungen vor dem Kartellgericht in diesem Jahr.

Auch das Kronzeugenprogramm bewährte sich als effizientes und wichtiges Instrument bei der Kartellverfolgung.

Neben der Fusionskontrolle sowie der Kartellverfolgung sind Präventionskampagnen und Informationsveranstaltungen bewährte Mittel zur Bekämpfung von Kartellen.

Daher veranstaltete die Bundeswettbewerbsbehörde sechs Competition Talks zu brisanten Kartellrechtsthemen.

2014 fand auch die Competition Conference zu dem Thema "best practices in investigations" statt, an der mehr als 30 Wettbewerbsbehörden und interessiertes Publikum aus aller Welt teilnahmen.

Weiters sah sich die Bundeswettbewerbsbehörde aufgrund zahlreicher Beschwerden wegen steigender Preise veranlasst, eine Branchenuntersuchung im Telekommunikationsbereich zu starten. Die Ergebnisse werden voraussichtlich 2015 präsentiert.

Es ist verständlich, dass der globale Wettbewerb für österreichische Unternehmen in den vergangenen Jahren insbesondere durch die vorherrschende wirtschaftliche Lage härter geworden ist. Dies bedeutet aber nicht, dass sich Unternehmen in Österreich deshalb unfair gegenüber anderen Marktteilnehmern verhalten dürfen. Die Bundeswettbewerbsbehörde kämpft daher für mehr Fairness auf den Märkten, aber auch dafür, dass Konsumenten wegen Kartellabsprachen keine höheren Preise bezahlen müssen.

Abschließend möchte ich mich bei meinen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der BWB herzlich bedanken, die 2014 wieder Herausragendes geleistet haben.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thanner'.

Dr. Theodor Thanner
Generaldirektor für Wettbewerb

8 FAKTEN ÜBER DIE BWB 2014

Fokus Konsumgüter & Onlinehandel

10 Kronzeugenanträge

20 Hausdurchsuchungen

21.981.266 € Geldbußen

322 Zusammenschlüsse
317 EU Zusammenschlüsse

6 Competition Talks +
1 internationale Konferenz

759 Print/Online Artikel
26 Radio
20 TV

314.855* Unternehmen in Österreich
24 Casehandler in der BWB
= 1 Casehandler/13119 Unternehmen

*Statistik Austria 2012

ALLGEMEINER TEIL

1

1.1. Die Bundeswettbewerbsbehörde

Die Aufgaben der Bundeswettbewerbsbehörde

Die Bundeswettbewerbsbehörde wurde 2002 als monokratisch organisierte Aufgriffs- und Ermittlungsbehörde errichtet. Sie wird vom unabhängig und weisungsfrei gestellten Generaldirektor für Wettbewerb geleitet.

Was sind die Ziele der Bundeswettbewerbsbehörde?

- Sicherstellung von funktionierendem Wettbewerb in Österreich,
- Wettbewerbsverzerrungen und Wettbewerbsbeschränkungen beseitigen,
- Zusammenschlusskontrolle sowie,
- sowie Information und Prävention.

Die Grundlagen zur Erreichung dieser Ziele sind das Kartell- und Wettbewerbsgesetz, das Kartellverbot des Art 101 und das Marktmachtmissbrauchsverbot des Art 102 AEUV sowie die EG-Fusionskontrollverordnung.

Welche Mittel stehen der Bundeswettbewerbsbehörde zur Erreichung der Ziele zu Verfügung?

- Untersuchung von vermuteten oder behaupteten Wettbewerbsbeschränkungen,
- Verfolgung mittels Wahrnehmung der Amtsparteistellung vor dem Kartellgericht und Kartellobergericht,
- Durchsetzung der europäischen Wettbewerbsregeln in Österreich,
- Untersuchung von Wirtschaftszweigen, sofern zu vermuten ist, dass der Wettbewerb in diesen Bereichen eingeschränkt oder verfälscht ist,
- Zusammenarbeit mit Regulatoren,
- Leistung von Amtshilfe gegenüber Gerichten und Verwaltungsbehörden in Wettbewerbsangelegenheiten, insbesondere auch dem Bundeskartellanwalt,
- Abgabe von Stellungnahmen zu allgemeinen Fragen der Wirtschaftspolitik („competition advocacy“), sowie zu legislativen Vorhaben,
- Antragstellung nach § 7 Abs 2 Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen, BGBl 392/1977, idF BGBl I 62/2005,
- Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen nach § 14 Abs 1 UWG,
- sowie Durchführung eines Wettbewerbsmonitorings.

Folgende Instrumente zum Zwecke der Erfüllung der Aufgaben sind im WettbG vorgesehen¹:

- Auskunftspflicht von Unternehmen und Unternehmensvereinigungen gegenüber der BWB,
- Möglichkeit der BWB, sich insbesondere Zeugen und Sachverständiger zu bedienen,
- Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen samt der Befugnis zur Anfertigung von Kopien oder sonstigen Abschriften,
- Durchführung von Hausdurchsuchungen (auf Grundlage eines Hausdurchsuchungsbefehls des Kartellgerichts, ggfs unter Heranziehung der Sicherheitskräfte) bei begründetem Verdacht auf schwere Verstöße gegen das Kartellgesetz oder die Art 101 und 102 AEUV,

Seit Inkrafttreten des VBKG² Ende 2006 ist die Bundeswettbewerbsbehörde verpflichtet, in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und anderen zuständigen Behörden innergemeinschaftliche Verstöße gegen bestimmte, in Umsetzung einschlägiger unionsrechtlicher Richtlinien zum Schutz der Verbraucherinteressen erlassener Gesetze abzustellen.

Zusätzlich obliegt der BWB die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen nach § 14 Abs. 1 UWG sowie die Mitwirkung an der Auftragsvorprüfung neuer Angebote des ORF insofern, als die BWB zu den voraussichtlichen Auswirkungen des neuen Angebots auf die Wettbewerbssituation anderer in Österreich tätiger Medienunternehmen eine Stellungnahme abzugeben hat.

¹ Für Zwecke der Geltendmachung von UWG-Unterlassungsansprüchen kommen der BWB keine der in der Folge genannten Ermittlungsbefugnisse zu (§ 2 Abs 1 Z 7 WettbG).

² Seit 29.12.2006 siehe § 14 Bundesgesetz über die Zusammenarbeit von Behörden im Verbraucherschutz (Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz).

Die Wettbewerbskommission

Die Wettbewerbskommission ist das beratende Organ der Bundeswettbewerbsbehörde. Sie besteht aus acht Mitgliedern, die über besondere volkswirtschaftliche, betriebswirtschaftliche, sozialpolitische, technologische oder wirtschaftsrechtliche Kenntnisse und Erfahrungen verfügen müssen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft für vier Jahre ernannt. Dabei kommt der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund sowie der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs das Nominierungsrecht für je ein Mitglied (Ersatzmitglied) zu. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit an keine Weisungen gebunden und unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Die derzeitige Funktionsperiode dauert vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2018. Mit Juli 2014 hat den Vorsitz der Wettbewerbskommission Dr. Anna Hammerschmidt (Institut für Außenwirtschaft und Entwicklung Department Volkswirtschaft, Wirtschaftsuniversität Wien) übernommen.

Mitglieder der Wettbewerbskommission seit Juli 2014		
Mitglied	Ersatzmitglied	Bestellung durch
Dr. Anna Hammerschmidt	RA Dr. Barbara Oberhofer	BMWFW
Univ.Prof. Dr. Franz Zehetner	Direktionsrat AL Mag.Dr. Ernest Gnan	BMWFW
Dr. Michael Böheim	Univ.-Prof. Dr. Maarten Janssen	BMWFW
Dr. Erhard Fürst	Dr. Ulrich Schuh	BMWFW
Dr. Rosemarie Schön	Dr. Winfried Pöcherstorfer	Wirtschaftskammer Österreich
Mag. Helmut Gahleitner	Mag. Roland Lang	Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte
Mag. Georg Kovarik	Mag. Ernst Tüchler	Österreichischer Gewerkschaftsbund
Dr. Anton Reinl	Ing. Mag. Andreas Graf	Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammer Österreichs

WUSSTEN SIE, DASS...

... die BWB eine der kleinsten Behörden in der EU ist, aber nach Russland und Türkei mit 86, die höchste Anzahl von Hausdurchsuchungen weltweit aufweisen kann?*

*GCR Global Competition Review

1.2. Die Bundeswettbewerbsbehörde und die Europäische Union

Die Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission

Die Durchsetzung der europäischen Wettbewerbsregeln in Österreich hat im Wesentlichen zwei Aspekte. Einerseits vollziehen die nationalen Wettbewerbsbehörden unmittelbar die unionsrechtlichen Wettbewerbsvorschriften und andererseits unterstützen die nationalen Behörden die Europäische Kommission bei ihren Ermittlungshandlungen in den von der Europäischen Kommission (hier: Generaldirektion Wettbewerb) in Anwendung des Unionsrechts durchgeführten Verfahren und sind befugt, in diesen Verfahren ihre Standpunkte einzubringen.

Darüber hinaus findet eine laufende und enge Zusammenarbeit, verbunden mit regelmäßigem Erfahrungs- und Informationsaustausch sowie der Entwicklung von Best Practices im Rahmen der VO 1/2003 zur Wahrung der Kohärenz bei der dezentralen Anwendung des Unionsrechts eingerichteten Netzwerks der Wettbewerbsbehörden, statt³.

Auf europäischer Ebene hat es 2014 folgende Arbeitsgruppen gegeben:

- ECN Director Generals Meeting
- ECN Cooperation Issues
- ECN Plenary Meeting
- ECN Cartel Working Group
- ECN Fines Working Group
- ECN Merger Working Group
- ECN Forensic IT Working Group
- ECN Chief Economists Working Group
- ECN Food Subgroup
- ECN Telecom Subgroup
- ECN Energy Subgroup
- ECN Financial Services Subgroup
- ECN Pharmaceuticals Subgroup
- ECN Insurance Subgroup
- ECN Online Vertical Issues

Das Europäische Semester

Das "Europäische Semester für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik" ist ein politisches Steuerungsinstrument der Europäischen Union im Rahmen ihrer Europa 2020-Strategie, das 2011 auf Vorschlag der EU-Kommission eingeführt wurde. Es bezweckt die Sicherstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Haushaltsdisziplin der EU-Mitgliedstaaten.

³ European Competition Network (ECN)

Wie sieht der Ablauf aus?

Das Europäische Semester beginnt mit einer Vorbereitungsphase im November/Dezember eines Jahres mit einem Jahreswachstumsbericht und einem Warnmechanismus-Bericht der EU-Kommission. In diesen Berichten finden sich die politischen Prioritäten der EU für das kommende Jahr aus Sicht der EU-Kommission sowie eine Analyse der gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen in einzelnen Mitgliedstaaten wieder.

Im Folgejahr berät sich der Rat der EU im Jänner/Februar über den Jahreswachstumsbericht und formuliert übergreifende politische Leitlinien sowie Schlussfolgerungen. Diesen folgt eine politische Orientierung durch den Europäischen Rat.

Im April legen die Mitgliedstaaten ihre jeweiligen politischen Maßnahmen und Pläne einerseits in Stabilitäts- oder Konvergenzprogrammen, andererseits in ihren nationalen Reformprogrammen dar. In diesen Programmen legen die Mitgliedstaaten ihre haushaltspolitische Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Förderung von Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit dar.

Nach der Bewertung der nationalen Planung der Mitgliedstaaten durch die EU-Kommission legt diese im Mai Entwürfe für länderspezifische Empfehlungen vor, über die der Rat der Europäischen Union im Juni berät und sich auf eine Endfassung verständigt. Der Europäische Rat billigt diese anschließend. Im Juli nimmt der Rat der Europäischen Union die länderspezifischen Empfehlungen an.

Die Mitgliedstaaten sind sodann aufgefordert, die länderspezifischen Empfehlungen umzusetzen, wobei dies in der zweiten Jahreshälfte erfolgt. Am Ende des Jahres verabschieden die Mitgliedstaaten ihre Haushaltspläne.

Welche Bedeutung hat es für die Bundeswettbewerbsbehörde?

Das Europäische Semester ist nicht nur von besonderer Bedeutung für Österreich als Mitgliedstaat und damit Teil der Europäischen Union, sondern auch von spezieller Bedeutung für die Bundeswettbewerbsbehörde, da es in der Vergangenheit in seinen länderspezifischen Empfehlungen wiederholt Aussagen getroffen hat, die die Bundeswettbewerbsbehörde zu stärken.

In den länderspezifischen Empfehlungen des Rates zum nationalen Reformprogramm Österreichs für das Jahr 2014, wird eine Ressourcenstärkung der Bundeswettbewerbsbehörde gefordert.

Zunächst heißt es in den Erwägungsgründen für die Empfehlungen:

"(17) Trotz der Aufstockung der Mittel für die österreichische Bundeswettbewerbsbehörde ist diese im Vergleich mit den Behörden anderer Mitgliedstaaten ähnlicher oder geringerer Größe immer noch deutlich unterbesetzt."

In seiner Empfehlung Nr. 4 führt der Rat daraufhin aus:

"Der Rat empfiehlt, dass Österreich im Zeitraum von 2014 bis 2015 die Bundeswettbewerbsbehörde mit deutlich besseren Ressourcen ausstattet."

Das Regierungsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die Legislaturperiode 2013-2018 sieht unter dem Titel "Faire Spielregeln für Wettbewerb schaffen" vor:

- Fairer Wettbewerb durch moderne Strukturen in der Bundeswettbewerbsbehörde,
- mehr Transparenz im Kartellverfahren (z. B. Namensnennung nach Abschluss eines Verfahrens),
- Erarbeitung eines klaren und transparenten Verfahrensrechts beim Settlement unter Berücksichtigung der Vorgehensweise in der EU sowie der Grundsätze für die Entscheidungsveröffentlichung,
- erfolgreiche Kronzeugenprogramme sichern,
- Verjährungsbestimmung anpassen: Verstöße sollen nicht während laufender Ermittlungshandlungen verjähren,
- Beweislastumkehr bei Preismissbrauch von marktmächtigen, monopolähnlichen Unternehmen im Bereich der Strom- und Gaswirtschaft.

Ende 2014 wurde eine Legistik-Arbeitsgruppe eingerichtet, die die wichtigsten *stakeholder* im Wettbewerbsrecht einbindet und über eine Novelle des Wettbewerbs- und Kartellrechts berät.

1.3 Die Bundeswettbewerbsbehörde und ihre Entwicklung

Die Beschäftigungsentwicklung in der BWB

Die BWB mit Sitz in Wien wurde im Jahre 2002 gegründet und ist in ihrer Entscheidungsfindung weisungsfrei und unabhängig. Sie wird seit 2007 vom Generaldirektor für Wettbewerb, Dr. Theodor Thanner, geleitet. Unterstützt wird der Generaldirektor vom Leiter der Geschäftsstelle, Dr. Peter Matousek, und dessen Stellvertreterin, Mag. Natalie Harsdorf.

Im Jahr 2014 waren insgesamt 32 Personen, davon 24 Casehandler für die BWB im Einsatz. Von den 24 Casehandlern waren 4 Personen in Teilzeit beschäftigt.

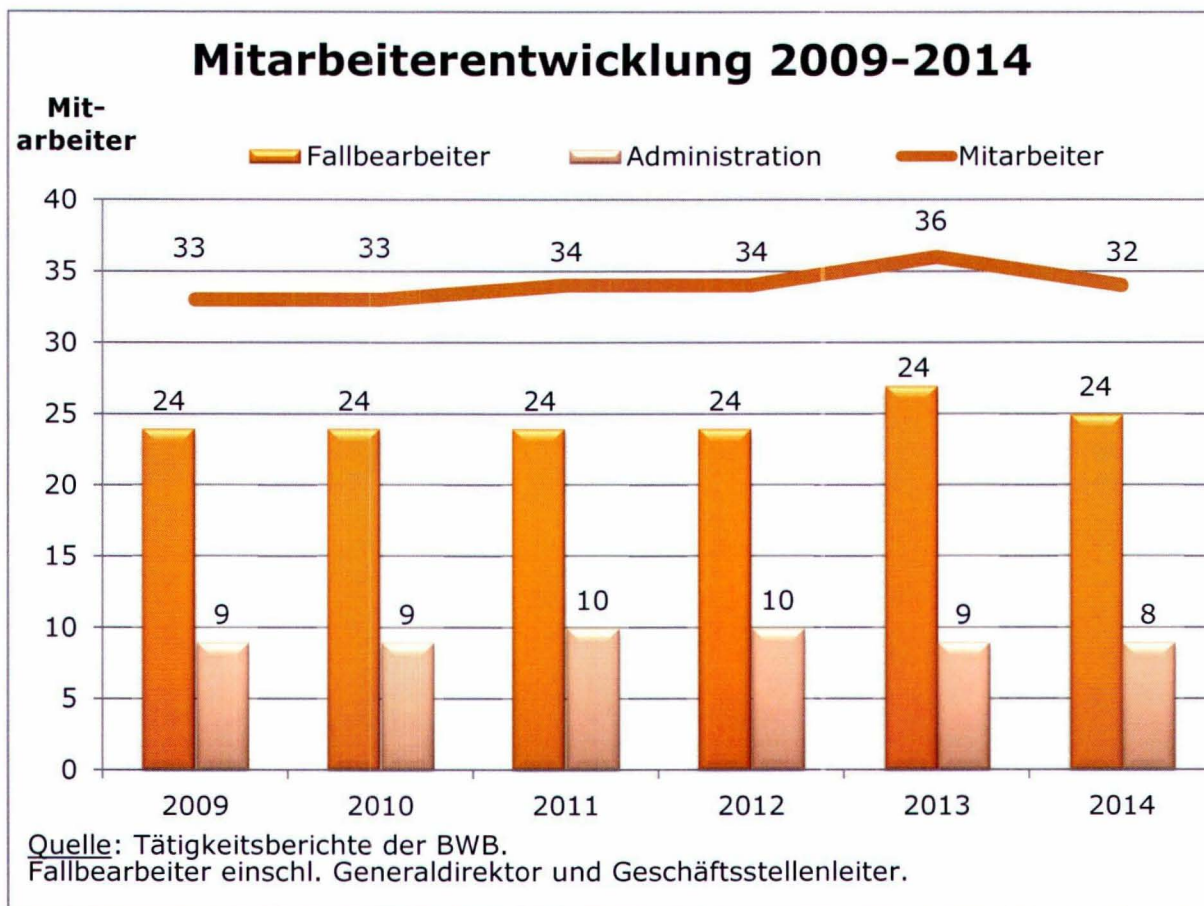
Aufteilung der 24 Case Handler nach Fachgebieten (2014)	
Bereich Recht	19
Bereich Ökonomie	4
Bereich Public Management	1

Im Personalplan des Bundesfinanzgesetzes sind bzw. waren jeweils folgende Planstellen vorgesehen:

	Fallbearbeiter		Administration		Summe
	A1/v1	A2/v2	A3/v3	A4/v4	
Bundesfinanzgesetz 2003	13	1	2	3	19
Bundesfinanzgesetz 2004	17	1	3	3	24
Bundesfinanzgesetz 2005	17	1	3	4	25
Bundesfinanzgesetz 2006	17	1	3	4	25
Bundesfinanzgesetze 2007 bis 2010	24	2	3	4	33
Bundesfinanzgesetz 2011 bis 2012	24	3	3	4	34
Bundesfinanzgesetz 2013	27		9		36
Bundesfinanzgesetz 2014	27		9		36

Erläuterung: Fallbearbeiter einschließlich Generaldirektor, Geschäftsstellenleiter und Stellvertreterin.

Quelle: Bundesfinanzgesetze; unterjährige Änderungen sind unberücksichtigt.



Neue stellvertretende Geschäftsstellenleiterin

Mit Jänner 2014 ist Mag. Natalie Harsdorf LL.M als stellvertretende Geschäftsstellenleiterin bestellt worden, die den Generaldirektor und Geschäftsstellenleiter in Führungssachen unterstützt. Seit 2009 war sie als Case Handler insbesondere im Bereich Kartelle und Ermittlungen tätig.

Job Rotation

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in den öffentlichen Dienst eintreten, müssen zu Beginn eine Grundausbildungsphase durchlaufen. Mitarbeiter der BWB müssen fünf Prüfungen zu verschiedenen Themen ablegen, zudem gibt es zwei Zuteilungen von je drei Monaten in anderen Dienststellen des Ministeriums bzw. bei internationalen Organisationen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BWB haben dabei die Möglichkeit, bspw. drei Monate bei der Europäischen Kommission in Brüssel zu absolvieren. Dies fördert insbesondere die fachliche Kompetenz der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Die weiteren drei Monate sind im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft in einer Fachabteilung abzulegen. Im Jahr 2014 waren zwei Mitarbeiter auf Job Rotation.

Qualitätsmanagement - Weiterbildung

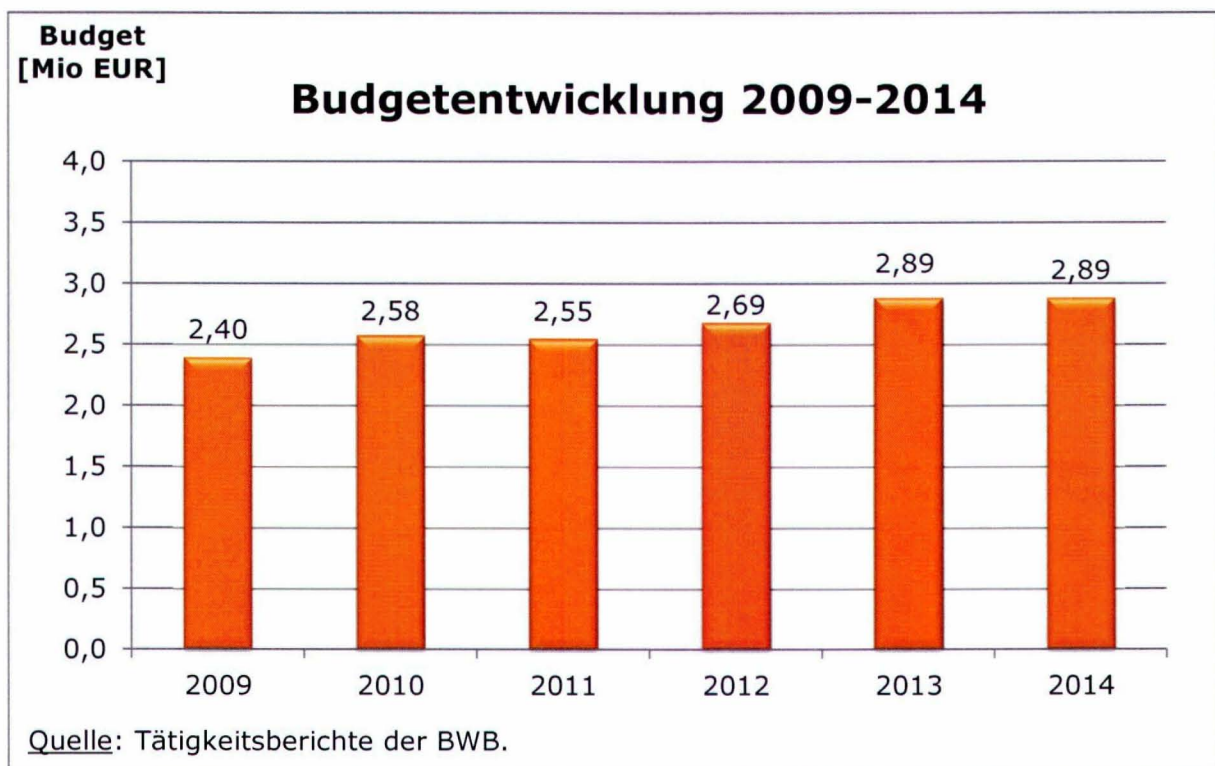
Die BWB legt Wert auf Förderung und Ausbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. An die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der BWB werden hohe Anforderungen gestellt, da sie in direktem Kontakt mit dem Markt (Unternehmen und Konsumenten) stehen und in Zusammenschluss- und Kartellverfahren das öffentliche Interesse vor den Gerichten wahren müssen. Zu einer erfolgreichen Wahrnehmung dieser Aufgaben ist es notwendig, dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der BWB demselben Qualitätsstandard entsprechen wie die anwaltliche Vertretung bzw. die ökonomische Beratung der Unternehmen. Insbesondere vor dem Hintergrund der geringen personellen und budgetären Ausstattung lastet besonderer Druck auf den einzelnen Referenten. Dies hat in der Vergangenheit zu einer hohen Fluktuation geführt. Dem tritt die BWB im Rahmen der budgetären Möglichkeiten mit einem maßgeschneiderten Ausbildungsprogramm entgegen.

So haben 2014 Ausbildungsmaßnahmen ua zu folgenden Themen stattgefunden:

- Europarecht
- Verfahrensrecht
- Öffentliches Recht
- Teambuilding Seminar

Die Budgetentwicklung der BWB

Die Entwicklung der für die Bundeswettbewerbsbehörde zur Verfügung stehenden Mittel stellt sich wie folgt dar (Davon entfallen etwa zwei Drittel auf Personalkosten):



Die Einnahmen der BWB

Die durch die BWB generierten Einnahmen aus Geldbußen oder durch Zusammenschlussanmeldungen fließen nicht in das Budget der Bundeswettbewerbsbehörde, sondern in das allgemeine Bundesbudget.

Gem. § 10a Abs 1 WettbG ist für eine Zusammenschlussanmeldung eine Pauschalgebühr iHv € 1.500 zu entrichten. Bei 322 Zusammenschlussanmeldungen im Jahr 2014 ergibt dies Einnahmen iHv € 483.000⁴.

Allein 2014 gingen gerichtlich verhängte Geldbußen in der Höhe **€ 21.981.266** auf Anträge der BWB zurück.

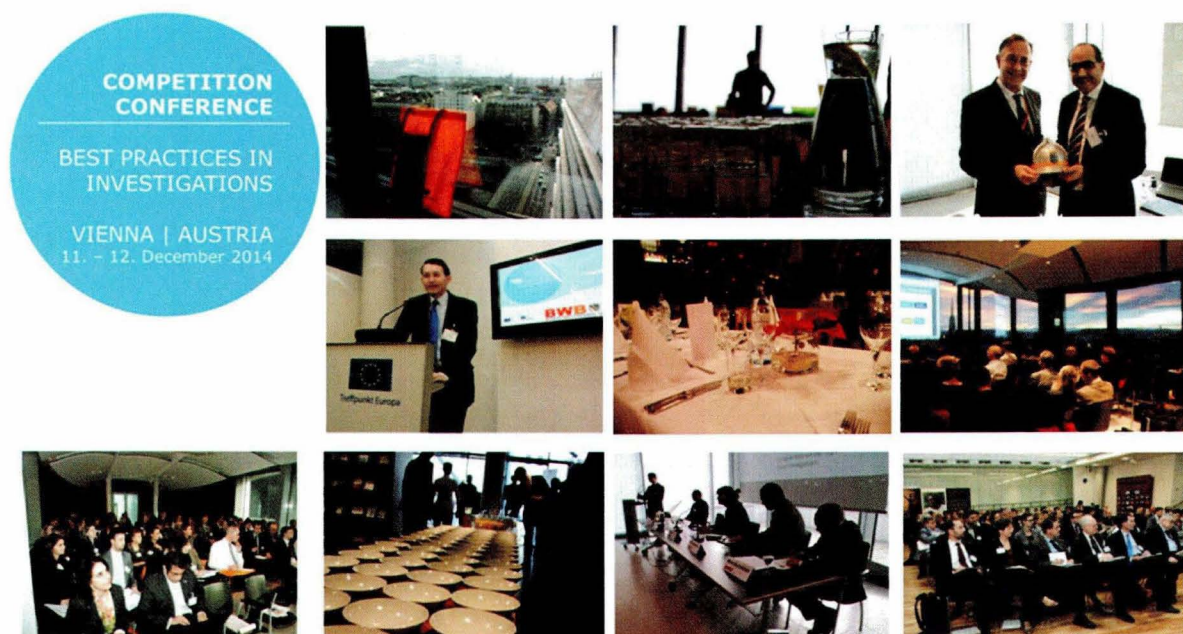
Geldbußen nach Jahren seit 2004 in €:	
2004	507.000
2005	1.580.000
2006	375.000
2007	7.060.000
2008	75.590.000
2009	3.400.000
2010	1.524.000
2011	200.000
2012	1.777.110
2013	25.968.000
2014	21.981.266
INSGESAMT:	139.962.376

⁴ Ein Neuntel der eingenommenen Anmeldegebühren ist dem Bundesminister für Justiz zu überweisen (§ 10a Abs 1 WettbG).

1.4. Internationale Kooperation

Die internationale Zusammenarbeit zwischen Wettbewerbsbehörden ist ein wichtiges Instrument um Kartellrechtsverstöße und Marktmissbräuche zu beseitigen. Sei es bei länderübergreifenden Vergehen, wenn gemeinsam ermittelt werden muss, bei Zusammenschlüssen, die mehrere Länder umfassen oder zum Austausch von *best practices*. Internationale Beziehungen spielen vor allem bei grenzüberschreitenden kartellrechtlichen Ermittlungen eine wesentliche Rolle, da eine Zusammenarbeit hier unumgänglich ist.

Competition Conference 2014



Die BWB veranstaltete im Dezember 2014 die Competition Conference | Best practices in investigations. Die Veranstaltung stand ganz im Zeichen der erfolgreichen Tätigkeit und des internationalen Erfahrungsaustausches der Europäischen Wettbewerbsbehörden sowie Wettbewerbsbehörden aus Drittstaaten. Es wurde im Rahmen der zweitägigen Konferenz mit mehr als 200 Teilnehmern aus über 30 Nationen über die besten Methoden zu Ermittlungen und Settlement-Verfahren, über die Unabhängigkeit und institutionellen Rahmenbedingungen für Wettbewerbsbehörden sowie über die Ermittlungs- und Entscheidungsbefugnisse im Verhältnis zu Rechtsstaatlichkeit und Verteidigungsrechten diskutiert.

Unter den hochrangigen Rednern der Konferenz befanden sich unter anderem der Vizepräsident des Europäischen Gerichtshofs, Koen Lenaerts, der über Rechtsstaatlichkeit in Wettbewerbsfällen referierte, der Präsident der belgischen Wettbewerbsbehörde, Jacques Steenbergen, der sich in seinem Referat der Unabhängigkeit und institutionellen Struktur vor allem kleinerer Wettbewerbsbehörden widmete, sowie der Präsident der französischen Wettbewerbsbehörde, Bruno Lasserre.

Ein weiterer der vielen hervorragenden Gastredner der Competition Conference, Generaldirektor für Wettbewerb der Europäischen Kommission - Alexander Italianer, hob in seiner Programmrede die Notwendigkeit starker nationaler Wettbewerbsbehörden in den EU-Mitgliedstaaten, die Ihre Arbeit unabhängig und neutral wahrnehmen müssen, um gegenüber Unternehmen und der Allgemeinheit glaubwürdig zu sein, hervor. Dazu sei es notwendig, die Behörden mit ausreichenden budgetären Mitteln sowie ausreichend qualifiziertem Personal auszustatten und die politische Einflussnahme sowohl bei der Bestellung von Personal, der Prioritätensetzung bei der Verfolgung von Wettbewerbsverstößen sowie der Budgetausstattung und -verwendung hintanzuhalten. Zudem müssten die Wettbewerbsbehörden mit effektiven Untersuchungs- und Entscheidungsbefugnissen ausgestattet werden, für deren effektive Nutzung wiederum ausreichend Budget und Personal notwendig sei. Abschließend wies er darauf hin, dass die Europäische Kommission seit 2013 eine Stärkung der Ressourcen der Bundeswettbewerbsbehörde fordert, es Österreich bis heute jedoch verabsäumt habe, diese zu stärken.

Generaldirektor, Dr. Theodor Thanner, betonte in seinen Schlussworten die Notwendigkeit der Stärkung der internationalen Beziehungen sowie die Wichtigkeit, einen effektiven Vollzug von Wettbewerbsrecht zu gewährleisten, da wettbewerbsrechtliche Vorschriften vor allem auch dem Konsumentenschutz und damit der Gesellschaft als Ganzes dienen.

Unterzeichnung von Memoranda of Understanding mit der albanischen und tunesischen Wettbewerbsbehörde

Im Rahmen der Competition Conference im Dezember 2014 wurde mit der albanischen und tunesischen Wettbewerbsbehörde jeweils ein Memorandum of Understanding (MOU) für eine künftige Kooperation unterzeichnet. Die Zusammenarbeit der Behörden betrifft den Informationsaustausch hinsichtlich legislativer Entwicklungen im Kartellrecht, den Erfahrungsaustausch bezüglich der Bekämpfung von Kartellrechtsverstößen sowie die Zusammenarbeit mit nationalen Regulatoren. Dieser Austausch soll beispielweise durch Study Visits, Austausch von nicht vertraulichen Fallinformationen, Experten- und High Level Meetings erfolgen.



Bildbeschreibung: Unterzeichnung des MOU mit der albanischen Wettbewerbsbehörde



Bildbeschreibung: Unterzeichnung des MOU mit der tunesischen Wettbewerbsbehörde.

Besuch junger Kollegen und Kolleginnen des deutschen Bundeskartellamts in der BWB

Im Mai 2014 waren Kollegen und Kolleginnen des Bundeskartellamts Deutschland zu Gast in Wien. In einem zweitägigen Seminar stand insbesondere der Wissens- und Erfahrungsaustausch zu abgeschlossenen Fällen im Bereich Onlinehandel, Speditionen und Hotelbuchungsplattformen im Fokus. Der Bundeskartellanwalt Dr. Alfred Mair und Mag. Nikolaus Schaller, Richter am Kartellgericht, trugen durch ihre Diskussionsbeiträge ebenfalls zum Gelingen bei.



Study Visit der marokkanischen Wettbewerbsbehörde in der BWB

Im Juni 2014 besuchten Kollegen und Kolleginnen der marokkanischen Wettbewerbsbehörde die BWB im Rahmen eines Study Visits. In einem dreitägigen Seminar wurde insbesondere über das österreichische Kronzeugenprogramm sowie über die Ermittlungsmethoden bei Hausdurchsuchungen diskutiert und Erfahrungen ausgetauscht. Der Bundeskartellanwalt hielt ebenfalls einen Vortrag.



Bildbeschreibung: Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der marokkanischen und österreichischen Wettbewerbsbehörde

Euromediterranean Competition Forum (EMCF)

Das Euromediterranean Competition Forum wurde im Dezember 2011 von der Bundeswettbewerbsbehörde und UNCTAD ins Leben gerufen. Im Rahmen des Forums wurden im Jahr 2013 zwei Workshops abgehalten. Als Nebenveranstaltung der "Intergovernmental Group of Experts on Competition Law and Policy" fand der erste Workshop des EMCF am 11. Juli 2013 in den Räumlichkeiten des Palais des Nations zum Thema "Competition Advocacy im Euro-Mittelmeerraum" in Genf statt. Vom 27. bis 28. November 2013 fand der zweite Workshop in Tunis statt.

Bei diesem Treffen wurde vor allem die Wichtigkeit hervorgehoben, das Wettbewerbsrecht der nördlichen und südlichen Länder anzunähern und eine bessere Zusammenarbeit zwischen den südlichen Ländern zu fördern.

Ein weiterer Workshop wurde im Juli 2014 in Genf zum Thema Unabhängigkeit und Verantwortung von Wettbewerbsbehörden abgehalten. Zahlreiche Länder nahmen an dieser Veranstaltung teil und meldeten sich aktiv zu Wort. Aus dem Dialog wurde der Schluss gezogen, dass Unabhängigkeit für eine Wettbewerbsbehörde nur dann gewährleistet ist, wenn die Behörde finanziell und personell unabhängig agieren kann

und mit angemessenen Ressourcen ausgestattet wird. Das nächste Treffen wird von der Wettbewerbsbehörde in Malta 2015 organisiert.

United Nations Conference on Trade and Development (UNCTAD)



Die BWB hat 2014 wieder am jährlichen Treffen der UNCTAD zu Wettbewerbsrecht und -politik teilgenommen (Intergovernmental Group of Experts on Competition Law and Policy). Im Rahmen des Treffens hat Generaldirektor Dr. Theodor Thanner einen Vortrag zum Thema internationale Kooperationen gehalten und den Begriff "C2C cooperation" ins Leben gerufen. Er betonte, dass internationale Plattformen gute Möglichkeiten bieten um Begegnung zwischen den Kollegen und Kolleginnen der Wettbewerbsbehörden zu schaffen, dies aber erst der Anfang und nicht das Ende sei. Denn der Erfahrungs- Know-How- und Netzwerkaustausch müsse dazu dienen, anhängige Fälle weiter voranzutreiben. Daher müssen alle internationalen Kooperationen so gestaltet sein, dass diese in einer "Case 2 Case Cooperation" münden.

Organisation for Economic Cooperation and Development (OECD)



Ein weiteres Forum für die Diskussion von wettbewerbspolitischen Fragen ist die „Organisation for Economic Cooperation and Development“ (OECD) mit ihrem Wettbewerbskomitee (Competition Committee) und den beiden Arbeitsgruppen "Competition and Regulation" und "Cooperation and Enforcement". Das Wettbewerbskomitee und seine Arbeitsgruppen tagten im Jahr 2014 dreimal. Im Rahmen der Tagungen werden für die Wettbewerbsbehörden besonders relevante Themen diskutiert und Erfahrungen der nationalen Behörden ausgetauscht. Zu den

einzelnen Themen können jeweils die Länderbeiträge und eine Zusammenfassung der Diskussion, die manchmal von einem Hintergrundpapier des Generalsekretariats unterstützt wird, unter <http://www.oecd.org/daf/competition/roundtables.htm> abgerufen werden.

Die BWB konnte sich in verschiedenen Diskussionsrunden im Jahr 2014 mit ihren eigenen Erfahrungen aktiv einbringen. In einem Roundtable über die Verwendung von Marker in Kronzeugenprogrammen wurden Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Marker-Systemen herausgearbeitet und diskutiert. So existieren zwischen den einzelnen Ländern einige Unterschiede. Wettbewerbsbehörden der EU-Mitgliedstaaten halten sich zwar an das ECN model leniency programme, dennoch bestehen auch hier Unterschiede in den Details (z.B. Besteht ein Ermessen, den Marker zu gewähren? Wird eine fixe Zeitspanne vorgegeben, innerhalb der der Marker vervollständigt werden muss?). Ein Roundtable über Wettbewerb zwischen Fluglinien stieß auf reges Interesse und diskutierte die Entwicklungen in dieser Branche, insb. Auswirkungen der Liberalisierung, Beschränkungen des Wettbewerbs zwischen Fluglinien und die Umsetzung von Wettbewerbsrecht (Marktdefinition, Prüfung von Zusammenschlüssen von Fluglinien bzw. Allianzen, Marktmachtmissbrauch).

Weitere interessante Roundtables lieferten viele Anregungen und betrafen u.a. Änderungen im institutionellen Aufbau von Wettbewerbsbehörden, die Finanzierung des Roll-outs von Breitbandnetzen, Wettbewerbsaspekte bei Generika, IPR und Normen sowie Untersuchungen von durchgeführten, aber nicht anmeldebedürftigen Zusammenschlüssen.

Im Rahmen der OECD wurden jedoch nicht nur Erfahrungen zu ganz konkreten Inhalten ausgetauscht, sondern auch allgemeine Themen aufgegriffen. So wurde die OECD-Empfehlung von 1995 zur internationalen Kooperation zwischen Wettbewerbsbehörden grundlegend überarbeitet und die neue Fassung letztlich im Herbst 2014 angenommen. Die Mitgliedstaaten werden darin u.a. aufgefordert zu erwägen, die Annahme gesetzlicher Bestimmungen zu fördern, die den Austausch von vertraulichen Informationen zwischen Wettbewerbsbehörden auch ohne Zustimmung der Informationsquelle ermöglichen (sog. "information gateways"). Im Rahmen des definierten langfristigen Ziels, die Evaluierung von Tätigkeiten der Wettbewerbsbehörden zu unterstützen, wurde ein Handbuch zur ex-post Evaluierung von Entscheidungen der Wettbewerbsbehörden erarbeitet.

Als neue langfristige strategische Themen der OECD-Komitees wurden neben dem Thema internationale Kooperation "competitive neutrality" und geistiges Eigentumsrecht (Intellectual Property – IP) gewählt.

WUSSTEN SIE, DASS...

...das Wirtschaftswachstum durchschnittlich um 0,84 % steigt, wenn man 58,8 Millionen Dollar in die Wettbewerbspolitik investiert?*

*Clougherty, J.A. (2010). Competition Policy Trends and Economic Growth: Cross-National Empirical Evidence. International Journal of the Economics of Business, 17 (1), 124.

1.5. Competition Advocacy

Das Wort "Advocacy" kommt aus dem angloamerikanischen Raum. Damit ist die Gesamtheit von Projekten, Veranstaltungen und Initiativen gemeint, die dazu dienen, in der Gesellschaft eine Bewusstseinsänderung für ein bestimmtes Thema herbeizuführen.

Die BWB setzt gezielt auf Competition Advocacy Programme um das Interesse für Kartell- und Wettbewerbsrecht zu wecken und zu vertiefen. Dies gelingt insbesondere mit präventiven und informativen Maßnahmen.

Trotz der restriktiven Kapazitäten versucht die BWB im Bereich Prävention und Information Serviceleistungen anzubieten.

Standpunkt zu vertikalen Preisbindungen⁵

Im Juli 2014 wurde der Standpunkt zu vertikalen Preisbindungen auf der Homepage der BWB veröffentlicht.

Im Zuge der Ermittlungstätigkeiten in den letzten Jahren hat die Bundeswettbewerbsbehörde wettbewerbsbeschränkende, verbotene Vereinbarungen zwischen Produzenten und dem Handel aufgedeckt. Diese Aufdeckungen führten zu mehreren Geldbußenentscheidungen des Kartellgerichts.

Der Standpunkt zu vertikalen Preisbindungen soll insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) das Erkennen von kartellrechtswidrigen Verhalten erleichtern. Im Jahr 2013 wurde ein Entwurf zur öffentlichen Konsultation auf die Homepage gestellt.

Die BWB hat Konsumenten, Interessensvertretungen, Konsumentenschutzorganisationen, Unternehmen und sonstige interessierte Parteien eingeladen, Stellungnahmen abzugeben. Es ist eine Vielzahl an Eingaben eingegangen, die in einer Reihe von Vorträgen und Gesprächsrunden diskutiert wurden.

Der Standpunkt beinhaltet:

- eine rechtliche Übersicht,
- einen Verhaltenskatalog insbesondere für im Regelfall zulässige bzw. unzulässige Verhaltensweisen,
- weitere Sonderthemen wie das Handelsvertreterverhältnis oder Franchising.

Der Standpunkt zu vertikalen Preisbindungen ist unter <http://www.bwb.gv.at/Fachinformationen/Standpunkte/Seiten/default.aspx> abrufbar.

⁵ Der Standpunkt ist nicht verbindlich. D.h. er kann die österreichischen Gerichte, den Bundeskartellanwalt, andere nationale Behörden, Gerichte sowie die europäischen Institutionen nicht binden und greift insbesondere nicht in die Deutungshoheit des Obersten Gerichtshofes als Kartellobergericht und des Europäischen Gerichtshofes ein.

Standpunkt zu Settlements⁶

Im September 2014 wurde ein weiterer Standpunkt auf der Homepage der BWB veröffentlicht. Dieser wurde gemeinsam mit Vertretern der Rechtsanwaltschaft erarbeitet.

Einvernehmliche Verfahrensbeendigungen (sog. Settlements) sind ein effektives und gesetzlich vorgesehenes Mittel, um Kartellverstöße rasch und wirksam abzustellen. Zu verstehen ist darunter ein Beschluss des Kartellgerichts, der ohne Durchführung eines vollumfänglichen Beweisaufnahmeverfahrens auf der Grundlage eines durch die BWB ermittelten und vom Unternehmen nicht bestrittenen Sachverhalts ergeht. Die BWB berücksichtigt bei der Geldbußenbemessung die Verfahrensbeschleunigung und den Beitrag zur Aufklärung des Sachverhaltes, die Unternehmen durch die Abgabe einer Settlement-Erklärung ("Anerkenntnis") leisten.

Der Standpunkt zu Settlements beinhaltet folgende Punkte:

- Voraussetzungen,
- Vorgangsweise,
- Verfahren vor dem Kartellgericht,
- Zusammenarbeit mit dem Bundeskartellanwalt.

Der Standpunkt zu Settlements ist unter

<http://www.bwb.gv.at/Fachinformationen/Standpunkte/Seiten/default.aspx> abrufbar.

⁶Der Standpunkt ist nicht verbindlich. D.h. er kann die österreichischen Gerichte, den Bundeskartellanwalt, andere nationale Behörden, Gerichte sowie die europäischen Institutionen nicht binden und greift insbesondere nicht in die Deutungshoheit des Obersten Gerichtshofes als Kartellobergericht und des Europäischen Gerichtshofes ein.

Die Competition Talks der BWB



Die Bundeswettbewerbsbehörde hat 2012 mit der regelmäßig stattfindenden Veranstaltungsreihe "Competition Talk" eine Plattform für einen Gedankenaustausch zwischen Unternehmen, Rechtsanwaltskanzleien, Gerichten und Behörden zu wettbewerbspolitischen und kartellrechtlichen Fragestellungen eingerichtet. In dieser Veranstaltungsreihe werden zu verschiedenen kartell- und wettbewerbsrechtlich relevanten Themen, Vorträge gehalten und im Anschluss diskutiert. 2014 hatte die BWB insgesamt mehr als 400 Teilnehmer und Teilnehmerinnen.

Competition Talks der BWB seit deren Einführung	
1. Competition Talk	Geplante Änderungen im Kartell- und Wettbewerbsrecht am 23. Oktober 2012
2. Competition Talk	Hausdurchsuchungen - rechtlicher Umfang und aktuelle Entwicklungen am 27. November 2012
3. Competition Talk	Printlandschaft in Österreich: Wie viel Konzentration ist noch möglich? Wann bleibt die Medienvielfalt auf der Strecke am 29. Januar 2013
4. Competition Talk	Wettbewerbsmonitoring: Neues Instrument im Kartellrecht. Gestaltungsmöglichkeiten und Erwartungen am 19. März 2013
5. Competition Talk	Das neue Kronzeugenhandbuch am 30. April 2013
6. Competition Talk	Vertikale Preisabsprachen: Was ist erlaubt? Was ist verboten? am 18. Juni 2013
7. Competition Talk	Franchising - ein zulässiges Kartell? am 8. Oktober 2013
8. Competition Talk	Die Rolle von Gutachtern im kartellrechtlichen Verfahren am 5. November 2013
9. Competition Talk	Aktuelle kartellrechtliche Judikatur in der Praxis am 25. Februar 2014
10. Competition Talk	Compliance & Kartellrecht Status quo - quo vadis? am 1. April 2014
11. Competition Talk	Effektivität von Auflagen bei Zusammenschlüssen am 3.6.2014
12. Competition Talk	Follow-up: Hausdurchsuchungen am 23. September 2014
13. Competition Talk	Das Kartellrecht aus Sicht des Justizministeriums am 28. Oktober 2014
14. Competition Talk	The New Directive on Private Enforcement on EU Competition Law: the Way forward in its Implementation am 6. November 2014

Publikationen & Vorträge

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Bundeswettbewerbsbehörde veröffentlichen regelmäßig Beiträge in österreichischen und internationalen Fachpublikationen.

Im Jahr 2014 haben die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der BWB mehr als 35 Vorträge und Seminare in verschiedenen Institutionen wie Universitäten, Interessensvertretungen, Fachveranstaltungen, internationalen Tagungen gehalten.

Die **Österreichische Zeitschrift für Kartellrecht (ÖZK)** herausgegeben von *Gugerbauer, Mair, Thanner* bietet Aufsätze zu praxisrelevanten Themen des österreichischen, deutschen und europäischen Kartell- und Wettbewerbsrechts. Die Zeitschrift beinhaltet eine umfassende Rechtsprechungsübersicht und ist ein Forum für einschlägig tätige Rechtsexperten aus Wissenschaft und Praxis. Die ÖZK veröffentlicht Aufsätze sowie vertiefende Besprechungen wichtiger Gerichts- und Behördenentscheidungen in deutscher und englischer Sprache.

Publikationen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der BWB in der ÖZK 2014

Nathalie Maierhofer/Marcus Becka, Informationen und Öffentlichkeitsarbeit - (k)ein Widerspruch?, ÖZK 2014, 90

Marcus Becka, 13. Competition Talk: "Das Kartellrecht aus Sicht des Justizministeriums", ÖZK 2014, 228

Natalie Harsdorf/Maximilian Diem, Hausdurchsuchungsbefehle können sich auf anonyme Anzeigen stützen, ÖZK 2014, 28

Dominik Erharter/Natalie Harsdorf/Anastasios Xeniadis, Vertikale Preisbindung: Kein Graubereich! (Teil I), ÖZK 2014

Sarah Furlinger/Sigrid Tresnak, 11. Competition Talk: "Effektivität von Auflagen bei Zusammenschlüssen", ÖZK 2014, 185

Nathalie Jeneral, Wer haftet für die kartellrechtlichen Geldbußen?, ÖZK 2014, 216

Christian Gänser, Natalie Harsdorf, (K)eine Revolution - Haftung für Preisschirmeffekte nach europäischem Wettbewerbsrecht: Urteil EuGH, C-557/12, Kone ua, ÖZK 2014, 167

Daniela Trampert/Elisabeth Müller, Verbotene Durchführung von Zusammenschlüssen ist kein Kavaliersdelikt: Geldbuße von 100.000 Euro verhängt, ÖZK 2014, 103

Luca Schicho/Anastasios Xeniadis, Versiegelungen bei Hausdurchsuchungen nur beschränkt möglich, ÖZK 2014, 151

Barbara Seelos, Workshop: "Access to leniency file in EU competition law enforcement: Public v. private enforcement considerations" am 4. Dezember 2013 im Haus der Europäischen Union, Wien, ÖZK 2014

Natalie Harsdorf, "Verwendung von Zufallsfunden können Anlass für Ermittlungen bilden" ÖZK 2014, 67

Sigrid Tresnak/Barbara Seelos, 9. Competition Talk: "Aktuelle kartellrechtliche Judikatur in der Praxis", ÖZK 2014, 141

Sigrid Tresnak/Barbara Seelos, 10. Competition Talk: "Compliance & Kartellrecht - Status quo - quo vadis?" ÖZK 2014, 145

Sigrid Tresnak/Veronika Haubner, 8. Competition Talk: "Die Rolle von Gutachtern im kartellrechtlichen Verfahren" ÖZK 2014, 58

Sigrid Tresnak, 12. Competition Talk: "Follow up: Hausdurchsuchungen" ÖZK 2014, 224

Anastasios Xeniadis/Luca Schicho, OGH als KOG 6.3.2014, 16 Ok 2/14; Versiegelungen bei Hausdurchsuchungen nur beschränkt möglich, ÖZK 2014, 151

Thomas Hölzl/Anastasios Xeniadis, OGH 2.12.2013, 16 Ok 4/13 Entscheidung des KOG in Sachen Speditionen: Reduzierter Vertrauensschutz beim Vollzug von Unionskartellrecht, ÖZK 2014, 107

Weitere Publikationen

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der BWB publizieren nicht nur in der ÖZK, sondern auch in anderer einschlägiger Literatur.

Publikationen der Mitarbeiter und MitarbeiterInnen der BWB in anderer Fachliteratur 2014

Natalie Harsdorf/Barbara Seelos, International Cooperation and Competition Enforcement, Chapter 6, Competition Law and Policy in Austria: The Merits of International Cooperation for Young Competition Agencies at the Example of Austria, Kluwer Verlag, April 2014

Birgit Schoißwohl, Funke / Axel Springer: deutsche Magazinfusion vor den Kartellbehörden, MR 2014, 359-365

Marco Botta, Karl Frewein, Natalie Harsdorf, Poena since culpa? Comment on Schenker (2014), European Law Review 553

BWB & Wissenschaft

Die Bundeswettbewerbsbehörde setzt im Rahmen der Competition Advocacy auf einen gezielten Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis. Ab 2015 ist geplant, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen von Universitäten, welche sich mit Kartell- und Wettbewerbsrecht beschäftigen, die Möglichkeit zu geben, einen Forschungsaufenthalt in der BWB für drei Monate zu absolvieren. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erhalten einen guten Überblick in die Praxis der Bundeswettbewerbsbehörde und können diese Erfahrung in ihre wissenschaftliche Arbeit einfließen lassen.

Der BWB Moot Court: Eine Initiative wird ins Leben gerufen

Seit 2014 ist Dr. Theodor Thanner Ehrenmitglied des Beirats von ELSA (European LAW Students' Association). Im Zuge dessen wurde gemeinsam mit ELSA der "**BWB Moot Court**" ins Leben gerufen. Studenten und Studentinnen der Rechtswissenschaften aus ganz Österreich erhalten die Möglichkeit sich in einem kartellrechtlich simulierten Verfahren zu duellieren. Der BWB Moot Court wird erstmals 2015 gemeinsam mit der Partnerkanzlei DORDA BRUGGER JORDIS, welche mit der Fallerstellung betraut ist, veranstaltet. Weitere Anwaltskanzleien werden die jeweiligen Teams betreuen.

BWB Moot Court
Informationen unter vpmc@elsa-austria.org

**KÄMPFE FÜR
DEINE UNI!**

PRÄSENTIERT VON **DORDA BRUGGER JORDIS**

elsa
The European Law Students' Association
AUSTRIA

BWB
BUNDESWETTBEWERBSBEHÖRDE

ZUSAMMENSCHLÜSSE

2

2.1. Zusammenschlussstatistik

Im Jahr 2014 wurden insgesamt 322 Zusammenschlüsse angemeldet. Das sind 23 Zusammenschlüsse mehr als im Vorjahr.

Jeder Case Handler prüfte im Jahr 2014 durchschnittlich 12 Zusammenschlüsse. Zusammenschlüsse müssen dann angemeldet werden, wenn die beteiligten Unternehmen im letzten Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluss weltweit insgesamt mehr als € 300 Millionen, im Inland insgesamt mehr als € 30 Millionen und mindestens zwei Unternehmen weltweit jeweils mehr als € 5 Millionen an Umsatzerlösen erzielen (§ 9 Abs. 1 KartG). Bei 322 angemeldeten Zusammenschlüssen entspricht dies einem Prüfvolumen von mehr als € 96,6 Mrd.

319 Fälle, das sind 99 % der gesamten angemeldeten Zusammenschlüsse, konnten in der vier-wöchigen Verfahrensphase I abgeschlossen werden. In der Regel werden Zusammenschlüsse durch Fristablauf oder durch einen Prüfungsverzicht freigegeben.

Nur 1 % der Zusammenschlüsse wurde in der zweiten Verfahrensphase behandelt. Mit anderen Worten, die BWB und/oder der Bundeskartellanwalt stellten einen Prüfungsantrag.

In vielen Fällen wurde ein Prüfungsantrag gestellt, da die zum Zeitpunkt des Fristablaufs vorliegenden Informationen nicht ausreichten, um die Gefahr der Entstehung oder Stärkung einer marktbeherrschenden Stellung mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

ZUSAMMENSCHLUSSSTATISTIK 2010 bis 2014					
	2010	2011	2012	2013	2014
Anmeldungen insgesamt	238	281	307	299	322
Phase I					
Fristablauf	182	226	251	246	276
Prüfungsverzicht	41	43	45	39	38
Zurückziehung d. Anmeldung	5	3	6	4	5
Fallabschluss in Phase I	228	272	302	289	319
das sind in % der Anmeldungen	95,8 %	96,7 %	98 %	96,7 %	99 %
Phase II					
Zurückziehung der Anmeldung	2	2	0	2	0
Prüfungsantragsrückziehung	5	4	4	1	2
Fallabschluss ohne KG-Entscheidung	7	6	4	3	2
Untersagung durch KG	0	0	0	0	0
Nichtuntersagung ohne Auflagen	0	0	1	2	0
Nichtuntersagung mit Auflagen	1	1	0	4	1
Sonstige KG-Entscheidung	1	2	0	1	0
Fallabschluss mit KG-Entscheidung	2	3	1	7	1
Summe Phase II Fälle	9	9	5	10	3
das sind in % der Anmeldungen	3,8 %	3,3 %	2 %	3,33 %	1 %
Prüfungsanträge BWB	7	9	4	10	3
Prüfungsanträge BKartAnw	7	4	3	8	3

2.2. Pränotifikationsgespräche

Liegen Zweifel über die Notwendigkeit einer Anmeldung vor oder ist ein Zusammenschluss sehr komplex oder die Marktanteile nach dem Zusammenschluss sehr hoch, kann in vielen Fällen zu einem Pränotifikationsgespräch geraten werden. Es liegt im Interesse sowohl der Anmelder als auch der Bundeswettbewerbsbehörde, Zusammenschlusskontrollverfahren möglichst zügig und reibungsfrei abzuwickeln. Mit Hilfe eines Gespräches auf Basis eines übermittelten Anmeldungsentwurfes können oft wichtige Informationen zur Beurteilung der wettbewerblichen Auswirkungen gewonnen werden.

Gelingt es in dieser frühen Phase, die wettbewerblichen Fragen abzugrenzen und zwischen Bundeswettbewerbsbehörde und Anmeldern eine Einigung über wirksame Abhilfen (Beschränkungen oder Auflagen) zu erzielen, kann ein aufwendiges und kostenintensives Verfahren vor dem Kartellgericht vermieden werden.

Die BWB hat 2014 in 25 Zusammenschlussfällen teilweise umfangreiche Pränotifikationsverfahren durchgeführt.

2.3. Funke / Axel Springer

Bei der Bundeswettbewerbsbehörde wurden am 22.11.2013 und am 20.12.2013 zwei Zusammenschlüsse angemeldet.

Der erste Zusammenschluss (BWB/Z-2199) betraf die Absicht der Funke Mediengruppe GmbH & Co. KGaA, Essen, Deutschland (Funke), von Axel Springer AG (AS), Berlin, Deutschland a) Frauenzeitschriften und b) regionale Tageszeitungen (Berlin, Hamburg) und Anzeigenblätter zu erwerben.

Der zweite Zusammenschluss (BWB/Z-2220) betraf die Absicht der Funke, von AS, Programmzeitschriften (BILD Woche, Funk Uhr, Hörzu; einschließlich Hörzu Wissen), TV Digital und TV Neu) sowie sämtliche Anteile an der Axel Springer Digital TV Guide GmbH (TV-Empfehlungs- und Aufnahmeservice Watchmi) zu erwerben.

Die BWB und der Bundeskartellanwalt hatten Bedenken hinsichtlich dieser Erwerbsvorgänge, die sich auf den Bereich der Publikumszeitschriften konzentrierten und beantragten deshalb am 20.12.2013 (BWB/Z-2199) und am 17.1.2014 (BWB/Z-2220) eine vertiefte Prüfung der beiden Zusammenschlüsse in einem Verfahren vor dem Kartellgericht. Die Bedenken konzentrierten sich auf die gesellschaftsrechtliche Verbindung von Funke zur Verlagsgruppe News (VGN). VGN erfüllt als Herausgeberin von Publikumszeitschriften auf den Leser- und Anzeigenmärkten für TV-Programmzeitschriften ohne Supplements sowie auf dem Anzeigenmarkt für Publikumszeitschriften alleine oder gemeinsam mit Funke eine oder mehrere der Vermutungsschwellen des § 4 Abs 2 oder 2a KartG für Marktbeherrschung. Die verfahrensgegenständlichen Erwerbsvorgänge verstärkten die Marktposition von Funke auf den sachlich relevanten Märkten. Unter Berücksichtigung der Kontroll- und Koordinierungs-

möglichkeiten begründete dies Bedenken in Richtung Absicherung oder Verstärkung der Marktmacht von VGN bzw der kollektiven Marktmacht von VGN und Funke.

Nach Gesprächen zwischen den Amtsparteien und den Anmeldern einigte man sich auf eine Reihe von Auflagen, wodurch die Wettbewerbsbedenken beseitigt werden konnten. Die beiden Zusammenschlussvorhaben wurden am 16.4.2014 vom Kartellgericht unter Auflagen freigegeben. Die schriftliche Ausfertigung der Entscheidung des Kartellgerichts (Az 27 Kt 164, 165/13, hiermit verbunden 29 Kt 1,2/14) ist in der Ediktsdatei veröffentlicht.

Die Auflagen betrafen die von Funke (gemeinsam mit der Medicur Holding GmbH) gehaltenen Beteiligungsrechte an der VGN, die zukünftige internationale Vermarktung der Publikumszeitschriften von Funke und AS sowie zwecks Absicherung der Medienvielfalt eine stärkere Berücksichtigung des Programms der österreichischen TV-Sender in TV-Programmzeitschriften der Beteiligten.

Die Beteiligungsrechte von Funke an VGN werden zukünftig von einem Treuhänder wahrgenommen, der Funke nur noch konsultiert, wenn der Wert der Minderheitsbeteiligung gefährdet oder dies aufgrund zwingender Rechte geboten ist. Die Auflage soll sicherstellen, dass Funke zukünftig keine wettbewerbsrechtlich sensiblen Informationen mehr über die Geschäftstätigkeit der VGN erhält.

Die Vermarktungsaufgabe enthält ein Verbot der gebündelten internationalen Vermarktung von Anzeigen in Publikumszeitschriften von Funke und AS, die in Österreich verbreitet werden. Verboten im Sinn dieser Auflage ist demnach jede Anzeigenvermarktung gegenüber Werbekunden und Agenturen, die darauf abzielt, gleichzeitig Werbebuchungen in mehreren Publikumszeitschriften zu organisieren. Bündelvermarktung kann in bestimmten fixen Bündelangeboten, aber auch in individuellen Bündelangeboten an einzelne Kunden erfolgen.

In Bezug auf die Medienvielfalt beinhaltete die Einigung eine Reihe von Maßnahmen. Funke verpflichtet sich zur vermehrten Aufnahme von Programmhinweisen zu österreichischen Privat-TV-Sendern mit nicht bloß kommerziellen Inhalten in der Österreich-Ausgabe der Programmzeitschrift "TV-Digital". Als österreichische TV-Sender gelten demnach solche Sender, die österreich-spezifische Inhalte produzieren und verbreiten (reine Werbefenster sind daher ausgenommen).

Der vollständige Auflagentext ist im Internet unter <http://www.bwb.gv.at/Fachinformationen/rechtlicheGrundlagen/Documents/Auflagen%20Funke%20Springer.pdf> abrufbar.

2.4. Voestalpine Weichensysteme GmbH / WS Service GmbH

Am 14.4.2014 wurde bei der BWB der Erwerb von 49% der auf dem Markt für Schienen-Weichenservice tätigen WS Service GmbH, einer 100% Tochtergesellschaft der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft (ÖBB-Infra) durch die voestalpine Weichensysteme GmbH (VA) als Zusammenschluss angemeldet (BWB/Z-2308).

Die Amtsparteien BWB und Bundeskartellanwalt hatten Bedenken hinsichtlich dieses Erwerbsvorganges, da die ÖBB-Infra über eine starke Stellung auf dem "Primärmarkt" von Weichen verfügte, für die das "Weichenservice" einen Sekundärmarkt darstellte. In der wettbewerblichen Beurteilung wurde berücksichtigt, dass durch die Ausgliederung der bisher "intern" erbrachten Leistung "Weichenservice" ein neuer Markt - wenn nicht geschaffen - so doch deutlich vergrößert wird. Eine mögliche "Verstopfung" des Marktes durch den neuen Marktteilnehmer war daher zu bedenken.

Nach Verlängerung der Frist zur Stellung eines Prüfungsantrages auf Antrag der Anmelder um zwei Wochen stellten die Amtsparteien am 26.5.2014 Anträge auf Prüfung des Zusammenschlusses in einem Verfahren vor dem Kartellgericht.

In diesem Verfahren (25 Kt 49, 50/14) wurden Gutachten durch einen wirtschaftswissenschaftlichen sowie einen technischen Sachverständigen eingeholt. Auf Basis dieser Gutachten konnten die BWB und der Bundeskartellanwalt mit den Anmeldern Auflagen zur Verhinderung der Entstehung bzw. Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung ausverhandeln. Die Auflagen betrafen im Wesentlichen eine Beschränkung des Umsatzes des Gemeinschaftsunternehmens auf dem Markt für Weichenservice in Österreich sowie eine Verpflichtung zur Ausschreibung von Weichenservicedienstleistungen durch die ÖBB-Infra ab einer genau spezifizierten Periode.

Die Amtsparteien zogen daraufhin ihre Prüfungsanträge vom 26.5.2014 zurück.

2.5. Brau Union / Vereinigte Kärntner Brauereien

Am 14.11.2014 meldete Brau Union AG (Brau Union) den Wechsel von gemeinsamer auf alleinige Kontrolle über das Brauereigeschäft der Vereinigten Kärntner Brauereien AG (VKB) bei der Bundeswettbewerbsbehörde als Zusammenschluss an (BWB/Z-2495). Ausweislich des Vortrags der Zusammenschlusswerber lag das vornehmliche Ziel des Zusammenschlusses darin, die langfristige Wettbewerbsfähigkeit des Brauereigeschäfts von VKB durch umfassende Modernisierungen und die Nutzung von Synergien (insb. bei Logistik und Lagerhaltung, aber auch in anderen Bereichen) zu stärken.

Vor Ablauf der 4-wöchigen Prüfungsfrist stellten sowohl die Bundeswettbewerbsbehörde als auch der Bundeskartellanwalt aufgrund der Marktkonzentration in der Region Kärnten/Osttirol einen Antrag auf eine vertiefende Prüfung des Zusammenschlussvorhabens durch das Kartellgericht gemäß § 12 KartG. Ein mit Brau

Union und VKB erarbeitetes Auflagenpaket wurde anschließend einer Marktbefragung und einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen.

Insgesamt wurden im Rahmen der Marktbefragung über 100 Auskunftsverlangen von Abnehmern aus dem Lebensmitteleinzelhandel und der Gastronomie sowie von Mitbewerbern von Brau Union und VKB eingeholt.

Der Fall war im Dezember 2014 noch anhängig.

2.6. Otis / Jeitler-Fida

Im Juli 2013 meldete die OTIS Gesellschaft mbH den Erwerb der alleinigen Kontrolle an der Jeitler-Fida Aufzüge GmbH bei der BWB an. Das Vorhaben betraf den Markt für Aufzüge (BWB/Z-2087).

Die Prüfung der BWB zeigte, dass die Konzentration am Aufzugsmarkt im Vergleich zur Vergangenheit anstieg. Laut dem geltenden Kartellrecht wurde die Vermutung einer kollektiven Marktbeherrschung angenommen. Die BWB befürchtete, dass mit dem Erwerb von Jeitler-Fida eine kollektive Marktbeherrschung verstärkt und hierdurch Wettbewerb verhindert würde.

Aus diesem Grund beantragte die BWB am 22.8.2013 die Prüfung des Zusammenschlusses in einem Verfahren vor dem Kartellgericht. Der vom Gericht bestellte Sachverständige stellte fest, dass eine Durchführung des geplanten Erwerbsvorgangs zu einer Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung auf dem Markt für die Instandhaltung und Reparatur von technologisch jüngeren Standliften führen würde, weshalb zunächst ein Verbot der Durchführung des Vorhabens empfohlen wurde.

In den ergänzenden Ausführungen zu seinem Gutachten kam der Sachverständige jedoch zu einem gegenteiligen Ergebnis. Der Zusammenschluss wurde vom Kartellgericht im Jänner 2014 freigegeben. Im März 2014 legte die OTIS Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Kartellgerichts darüber ein, welche Informationen vom Kartellgericht veröffentlicht werden sollten. Eine Entscheidung des OGH in dieser Sache ist noch ausständig.

2.7. Verbotene Durchführungen

BWB / Z-2157, Stahlgruber

Das Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht verhängte mit Beschluss vom 04.07.2014 (29 Kt 16/14) über die Stahlgruber Holding GmbH (im Folgenden "Stahlgruber") wegen der verbotenen Durchführung eines Zusammenschlusses im Zeitraum 1.1.2010 bis 14.11.2013 eine Geldbuße in Höhe von € 23.000.

Am 26.10.2013 meldete die Stahlgruber einen Zusammenschluss betreffend den Erwerb von 74 % der Kommanditanteile an der Neimcke GmbH & Co KG und 74 % der Geschäftsanteile an der Neimcke Geschäftsführungs- und Verwaltungs GmbH an.

Dabei wurde mitgeteilt, dass die Stahlgruber diese Anteile bereits mit Wirkung vom 1.1.2010 übernommen hatte.

Die BWB stellte gemäß § 29 Z 1 lit a KartG einen Antrag auf Verhängung einer Geldbuße wegen eines Verstoß gegen das Durchführungsverbot iSd § 17 KartG und führte dazu rechtlich aus, dass der Anteilserwerb vom 1.1.2010 einen anmeldepflichtigen Zusammenschluss darstelle. Die Durchführung des Zusammenschlussvorhabens ohne Freigabe durch die österreichischen Wettbewerbsbehörden widerspreche § 17 Abs 1 KartG.

Die Stahlgruber stellte den von der BWB vorgebrachten Sachverhalt außer Streit und es wurde vom Kartellgericht mittels Beschluss eine Geldbuße in Höhe von € 23.000 über die Stahlgruber für den Deliktszeitraum von insgesamt 46 Monaten verhängt.

Bei der Bemessung der Geldbuße wurden von der BWB die bloß fahrlässige Begehung infolge Zeitdrucks und einer mangelhaften anwaltlichen Beratung, die Geringfügigkeit der wirtschaftlichen Auswirkungen sowie der Umstand, dass die Stahlgruber den Verstoß durch ihre nachträgliche Anmeldung selbst aufdeckte angemessen berücksichtigt. Der Beschluss ist rechtskräftig.

BWB / EM 3551, TPG, Servco, Fender

Das Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht verhängte mit Beschluss vom 13.03.2014 (29 Kt 159/13) über die TPG Slowhand, LP (im Folgenden "TPG") und Servco Pacific Inc (im Folgenden "Servco") wegen der verbotenen Durchführung eines Zusammenschlusses im Zeitraum 21.12.2012 bis 19.6.2013 eine Geldbuße in Höhe von jeweils € 8.800.

TPG und Servco erwarben am 21.12.2012 Minderheitsbeteiligungen an Fender Musical Instruments. Im Zuge von Pränotifizierungsgesprächen mit der EU-Kommission im Zusammenhang mit einem weiteren Refinanzierungsvorhaben bemerkten die TPG und Servco, dass sie bereits im Dezember 2012 gemeinsame Kontrolle über das Zielunternehmen erworben hatten. Am 19.6.2013 wurden die Bestell- und Vetorechte sowie die im März/April 2013 erworbenen Stimmrechte deshalb beseitigt. Zur Wiedereinführung dieser Sonderrechte stellten TPG und Servco im November 2013 einen Verweisungsantrag bei der EU-Kommission, weil das Vorhaben zwar keine gemeinschaftsweite Bedeutung iSd § 1 Fusionskontrollverordnung hatte, aber die Anmeldevoraussetzungen in fünf EWR-Ländern, darunter auch Österreich, erfüllt waren. Die Zusammenschlussanmeldung wurde am 20.11.2013 der Bundeswettbewerbsbehörde zugestellt.

Die BWB stellte gemäß § 29 Z 1 lit a KartG einen Antrag auf Verhängung einer Geldbuße wegen eines Verstoß gegen das Durchführungsverbot iSd § 17 KartG und führte dazu rechtlich aus, dass der Zusammenschluss den Tatbestand des § 7 Abs 1 Z 5 KartG erfülle. TPG und Servco hätten durch das Recht, die Zusammensetzung der Unternehmensleitung zu bestimmen, gemeinsam einen beherrschenden Einfluss auf das Zielunternehmen gewonnen.

Die Durchführung des Zusammenschlussvorhabens zwischen 21.12.2012 und 19.6.2013 ohne Freigabe durch die österreichischen Wettbewerbsbehörden widerspreche dem Durchführungsverbot nach § 17 KartG.

TPG und Servco stellten den von der BWB vorgebrachten Sachverhalt außer Streit und es wurde vom Kartellgericht mittels Beschluss eine Geldbuße in Höhe von € 8.800 über beide an der verbotenen Durchführung beteiligten Unternehmen verhängt.

Bei der Bemessung der Geldbuße wurden von der BWB der kurze Deliktszeitraum, das geringe Verschulden, die freiwillige Kooperation der beiden Unternehmen und das Fehlen einer feststellbaren Bereicherung berücksichtigt. Der Beschluss ist rechtskräftig.

WUSSTEN SIE, DASS...

**...der durchschnittliche Preis
aufgrund von Kartellabsprachen
um 20,70 % höher ist?***

***Smuda, Discussion Paper No. 12-050, Cartel Overcharges
and the Deterrend
Effect of EU Competition Law**

HAUSDURCHSUCHUNGEN, KARTELLE & ABGESTIMMTE VERHALTENSWEISEN

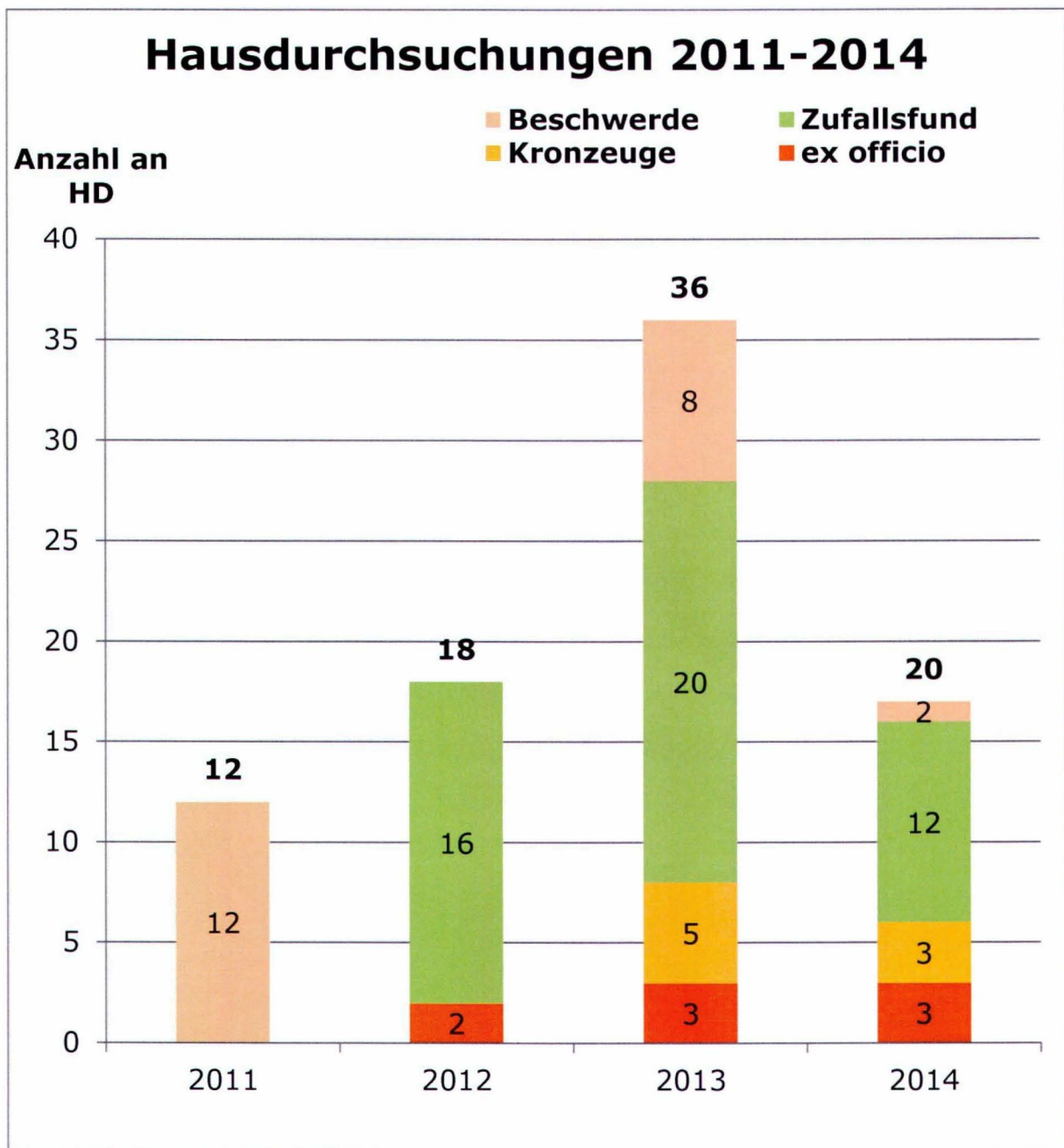
3

3.1. Hausdurchsuchungen

2014 fanden insgesamt 20 Hausdurchsuchungen statt. Zwei davon wurden in Deutschland durchgeführt.

Zu den Schwerpunkten der zahlreichen Hausdurchsuchungen zählten der Lebensmittelhandel, der Elektronikhandel sowie der Sporthandel. Zweck der Hausdurchsuchungen war es, Verstöße wie Preisbindungen mit Lieferanten, Preisabstimmungen über Lieferanten sowie abgestimmte Verhaltensweisen aufzudecken.

Folgende Graphik zeigt die Anzahl der Hausdurchsuchungen seit 2011 und auf welcher Grundlage diese durchgeführt wurden:



3.2. Dämmstoffe

Die Bundeswettbewerbsbehörde hat auch im Jahr 2014 Geldbußen gegen zwei Dämmstoffproduzenten erwirkt. Betroffen waren die Austrotherm und Swisspor. Gegen die Austrotherm (25 Kt 52/14) wurde eine Geldbuße von € 187.500 und gegen die Swisspor (29 Kt 15/14) eine Geldbuße von € 290.000 verhängt. Somit wurde in der Branche die Summe der verhängten Geldbußen auf über € 1,6 Millionen erhöht. Die Verfahren betrafen bislang in erster Linie den engen Markt sogenannter Dachbodendämmelemente, die auf EPS-Basis angeboten werden.

Der Bereich der Dämmstoffe war in der Vergangenheit in einer Vielzahl von Mitgliedstaaten der EU Gegenstand von Kartellverfahren. Vergleichbar mit Fällen im Elektronikhandel und Lebensmittelhandel sind Preisabsprachen aus Sicht der Behörde besonders bedenklich, weil unmittelbar Endkundenpreise betroffen sind.

Austrotherm hat mit der BWB an der Aufklärung des Sachverhalts zusammengearbeitet und das kartellrechtswidrige Verhalten anerkannt. Das Unternehmen war in den Jahren 2009-2011 an einem Kartellverstoß im Vertrieb von Dämmstoffen beteiligt. In diesem Zusammenhang kam es zu horizontalen Preisabstimmungen zwischen Austrotherm und Mitbewerbern hinsichtlich des Vertriebs von Dämmstoffen (insb. durch die Versendung von Preislisten zwischen Wettbewerbsunternehmen).

Die Swisspor war in den Jahren 2006-2011 an einem Kartellverstoß im Vertrieb von Dämmstoffen beteiligt, der sowohl vertikale (Preisbindungen der zweiten Hand mit dem Handel) als auch horizontale Elemente (insb. durch die Versendung von Preislisten zwischen den Wettbewerbern) aufwies. Mildernd wirkte sich die Kooperation bei der Aufklärung aus. Unter anderem wurde im Rahmen einer freiwilligen Nachschau Beweismaterial gesichert.

Mit den erwähnten Entscheidungen ist das Gesamtverfahren jedoch noch nicht beendet, da weitere Unternehmen im Verdacht stehen, an den beschriebenen Absprachen beteiligt gewesen zu sein. In diesem Sinne hat die BWB weitere Ermittlungshandlungen gesetzt.

3.3. Lebensmitteleinzelhandel

In Fortführung ihrer 2011 *ex officio* eingeleiteten Ermittlungen im Bereich des Lebensmitteleinzelhandels hat die BWB im Jahr 2014 zahlreiche Kartellverfahren wegen vertikaler Preisabstimmungen zwischen Lieferanten und Lebensmitteleinzelhändlern geführt.

Vertikale Preisabstimmungen liegen vor, wenn Lieferanten mit ihren Händlern das Preisniveau abstimmen, das die Händler von ihren Kunden verlangen sollen. Mindestpreise und Preisvereinbarungen für den Weiterverkauf zählen als bezweckte Wettbewerbsbeschränkungen zu den sowohl nach europäischem (Art 101 AEUV) als auch nach österreichischem Kartellrecht (§ 1 KartG) verbotenen Kernbeschränkungen, weil sie darauf gerichtet sind, in die Preisfestsetzung der Händler einzugreifen, um den preislichen Wettbewerb zu beschränken bzw. zu beseitigen und dadurch ein höheres Preisniveau zu erreichen.

Durch Preisabstimmungen im Lebensmitteleinzelhandel wurde eine Beschränkung des Preiswettbewerbs für eine große Zahl von Produkten bezweckt, die insb. dem Lebensmitteleinzelhandel höhere Margen auf Kosten der Verbraucher ermöglichte. Dies betraf sowohl Kurantpreise als auch die in Österreich wettbewerbslich besonders relevanten Aktionspreise. Die Preisabstimmungen hatten zur Folge, dass preisaktive Mitbewerber in ihrer Verkaufspreisgestaltung beschränkt und dadurch an Marktanteilsgewinnen gehindert wurden. Darüber hinaus kam es zu einer horizontalen Absicherung der Absprachen, indem Lieferanten den Händlern zusicherten, dass sich ihre Mitbewerber ebenfalls an bestimmte Mindestpreise halten würden. In diesem Zusammenhang kam es auch wiederholt zu teils aggressiven Interventionsforderungen bestimmter Einzelhändler bei Lieferanten, wenn ihre Mitbewerber die abgestimmten Verkaufspreise unterschritten. Eine Freistellung dieser Preisabstimmungen nach Art. 101 Abs. 3 AEUV bzw § 2 KartG kommt nicht in Betracht, da es bei diesen jedenfalls zu keiner angemessenen Beteiligung des Konsumenten am Gewinn gekommen ist.

Im Mai 2014 verhängte das Kartellgericht gegen die AFS Franchise-Systeme GmbH wegen vertikalen Abstimmungen mit Bier- und Getränelieferanten eine Geldbuße in der Höhe von € 225.000 (29 Kt 27/14). Zwischen Mai und Juli 2014 verhängte das Kartellgericht gegen 7 Brauereiu Unternehmen Geldbußen in Höhe von insgesamt € 724.875 wegen vertikalen Abstimmungen mit Lebensmitteleinzelhändlern € 196.875 gegen Stiegl (24 Kt 25/12), € 195.000 gegen die Vereinigten Kärntner Brauereien (24 Kt 152/13), € 82.500 gegen die Mohrenbrauerei (29 Kt 151/13), € 82.500 gegen die Privatbrauerei Zwettl (25 Kt 153/13),

€ 58.500 gegen Hirter (27 Kt 22/14), € 57.000 gegen die Brauerei Schloss Eggenberg (27 Kt 160/13) und € 52.500 gegen die Braucommune in Freistadt (27 Kt 14/14).

Im Dezember 2014 verhängte das Kartellgericht Geldbußen gegen die NÖM AG wegen vertikalen Preisabstimmungen mit dem Lebensmitteleinzelhandel und in sehr geringem Ausmaß auch mit dem Lebensmittelgroßhandel sowie gegen zwei Einzelhändler wegen vertikaler Preisabstimmungen mit Lieferanten in unterschiedlichen

Produktbereichen (€ 583.200 gegen die NÖM AG, € 225.000 gegen die MPREIS Warenvertriebs GmbH und € 78.750 gegen die Sutterlüty Handels GmbH). Bei beiden Einzelhandelsunternehmen wurde im Rahmen der Geldbußenberechnung berücksichtigt, dass dahingehend Druck auf sie ausgeübt wurde, an Preisabstimmungsmaßnahmen teilzunehmen, dass sie im Rahmen der Preisabstimmungsmaßnahmen eine passive Rolle gespielt haben und von den abgestimmten Verkaufspreisen häufig abgewichen sind. Die Kartellverfahren haben auch gezeigt, dass das im Lebensmitteleinzelhandel bis 2012 praktizierte System der Preisabstimmungsmaßnahmen dazu beigetragen hat, das Wachstum kleinerer Mitbewerber zu erschweren, wodurch die in Österreich bereits besonders hohe Marktkonzentration gefestigt wurde.

In den erwähnten 11 Kartellverfahren wurden die Geldbußen im Rahmen einvernehmlicher Verfahrensbeendigungen verhängt, bei denen die betroffenen Unternehmen jeweils Anerkenntnisse abgaben, in denen das Tatsachen- und Rechtsvorbringen der BWB außer Streit gestellt (bzw. anerkannt) wurde.

Im November 2014 verhängte das Kartellgericht nach zahlreichen Tagsatzungen gegen die SPAR Warenhandels AG und andere Unternehmen der SPAR-Gruppe eine Geldbuße in Höhe von EUR 3 Millionen wegen vertikaler Preisabstimmungen mit Lieferanten im Bereich Molkereiprodukte in den Jahren 2002 bis 2012. Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig, da sowohl SPAR als auch die Amtsparteien Rekurs erhoben haben. Mit einer Entscheidung des Kartellobergerichts ist im Jahr 2015 zu rechnen. In Bezug zahlreicher anderer Produktgruppen ist das Kartellverfahren in erster Instanz noch anhängig. Aufgrund des Verfahrensumfanges und der Tatsache, dass zahlreiche von der BWB im März 2013 sichergestellte Unterlagen weiterhin versiegelt sind, ist mit einem Verfahren von erheblicher Dauer zu rechnen.

Im Dezember 2014 verhängte das Kartellgericht eine Geldbuße in Höhe von € 56.250 gegen die Brauerei Joseph Baumgartner GmbH wegen vertikaler Abstimmungen mit dem Lebensmitteleinzelhandel. Im Rahmen dieser vertikalen Preisabstimmungsmaßnahmen wurden zwischen der Brauerei Jos. Baumgartner GmbH und dem Lebensmitteleinzelhandel des Öfteren die Kurantpreise und insb die Aktionspreise des Lebensmitteleinzelhandels abgestimmt. Diese Wiederverkaufspreise wurden vom Handel in vielen Fällen auch umgesetzt.

Insgesamt wurden im Jahr 2014 somit wegen vertikaler Preisabstimmungen im Lebensmitteleinzelhandel Geldbußen in Höhe von € 4.893.075 verhängt (teilweise rechtskräftig).

Bezüglich zahlreicher weiterer Unternehmen waren mit Ende 2014 Kartellverfahren in Vorbereitung bzw. bereits anhängig, bei denen mit den betroffenen Unternehmen ebenfalls eine einvernehmliche Verfahrensbeendigung vereinbart wurde.

3.4. Online-Handel

Viele der durch die BWB erwirkten Geldbußen betrafen auch die Bereiche Elektronik und Online-Handel. So wurden 2014 Geldbußen in der Höhe von insgesamt € 2.102.000 gegen Unternehmen verhängt. Alle der nachfolgend genannten Entscheidungen sind bereits rechtskräftig.

Die belangten Unternehmen setzten durch vertikale, manche auch durch horizontale Preisabstimmungen, wettbewerbswidriges Verhalten, das einen Kernverstoß gegen die Bestimmungen der Art. 101 AEUV und § 1 KartG darstellt. In den vorliegenden vertikalen Preisabstimmungen ging es darum, dass der Hersteller auf seine Händler Druck ausübte, bestimmte Wiederverkaufspreise einzuhalten und bei Zuwiderhandeln gegen diese Absprachen mit bspw schlechteren Bezugsbedingungen oder Aussetzung der Belieferung sanktionierte. Der Online-Vertrieb wurde insofern eingeschränkt, als bestimmte Produkte aufgrund dieser Absprachen nicht online vertrieben werden durften.

Die erste Buße 2014 erfolgte am 25.3.2014 gegen die Pioneer Electronics Deutschland GmbH in der Höhe von € 350.000 (27 Kt 20/14). Durch vertikale Preisabstimmungen sollte ein einheitliches Preisniveau geschaffen werden. Hochwertige Produkte sollten überhaupt nicht im Online-Handel verfügbar sein, betroffen waren hier insbesondere Receiver.

Die höchste Strafe des Jahres Bereich Online-Handel, ein Bußgeld von € 1.230.000, wurde am 23. April 2014 gegen die Media-Saturn BeteiligungsgmbH (Media-Saturn) verhängt (26 Kt 19/14). Im Rahmen von vertikalen Preisabstimmungen wurden von Herstellern Preisvorstellungen vorgegeben, die von der Media-Saturn berücksichtigt wurden. Auch horizontale Maßnahmen zur Absicherungen der Wiederverkaufspreise wurden gesetzt. Im Urteil 26 Kt 19/14 des OLG Wien findet sich eine genaue Liste der betroffenen Produkte, die von Plasma-Fernsehern über Kaffeemaschinen und Rasierapparate bis hin zu Navigationsgeräten reicht.

Am 8. Mai 2014 wurde gegen die SSA Fluidra Österreich GmbH (Generalimporteur des Pool- und Tauchroboterherstellers Maytronics) ein Bußgeld von € 50.000 verhängt (29 Kt 21/14). Auch hier wurden vertikale Preisabstimmungen mit Händlern geführt und bestimmte Produkte dem Onlinehandel vorenthalten.

Ebenfalls am 8.5.2014 verhängte das Kartellgericht ein Bußgeld in der Höhe von € 100.000 gegen die Hans Lurf GmbH (25 Kt 18/14). Diese führte im Rahmen der legitimen Verhandlungen über den Einkaufspreis auch vertikale Preisabstimmungen. In diesen wurde Händlern ein Grundverständnis vermittelt, dass nicht signifikant unter dem unverbindlich empfohlenen Verkaufspreis (UVP) verkauft werden dürfe. Zuwiderhandelnde Händler wurden kontaktiert und bei andauernden Verstößen sanktioniert.

Abschließend erfolgte am 21.5.2014 eine Buße gegen die Grundig Intermedia GmbH in der Höhe von € 372.000 (24 Kt 17/14). Im Rahmen von vertikalen Preisabstimmungen sollten hier besonders hochwertige Produkte dem Online-Handel vorenthalten werden.

Internet-Händler mit besonders günstigen Preisen wurden vom Unternehmen kontaktiert und dazu aufgefordert, entweder die Preise zu erhöhen oder die Produkte aus dem Netz zu nehmen. Als Konsequenz gegen Zuwiderhandlung folgten schlechtere Bezugsbedingungen und Nichtbelieferung.

Weitere Ermittlungen und Verfahren sind im Bereich Online-Handel noch offen.

3.5. Speditionskartell

Die Bundeswettbewerbsbehörde brachte Ende Februar 2010 nach umfangreichen Ermittlungen gegen mehrere Speditionsunternehmen Anträge auf Geldbußen beim Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht (KG) ein. Wesentlich waren die Hinweise eines Kronzeugen, der mit der BWB kooperierte. Gegen diesen wurde keine Geldbuße, sondern lediglich die Feststellung der Zuwiderhandlung beantragt.

Mit dem Beschluss vom 22.2.2011 wies das KG zunächst hinsichtlich des Sachverhaltskomplexes Speditions-Sammelladungs-Konferenz (SSK) die Geldbußenanträge der BWB ab. Das KG verneinte in seiner rechtlichen Beurteilung unter anderem auf Grund einer Entscheidung des Kartellgerichts aus dem Jahr 1996, in der festgestellt wurde, dass die SSK ein zulässiges Bagatellkartell iSd § 16 KartG 1988 sei, sowie auf Grund der Einholung von Rechtsrat von einer auf Kartellrecht spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei und der freiwilligen Beendigung im Jahr 2007, das Vorliegen von Verschulden der SSK-Mitglieder im Hinblick auf einen Verstoß gegen Unionskartellrecht sowie gegen nationales Kartellrecht.

Gegen diesen Beschluss erhob die BWB Rekurs an den Obersten Gerichtshof als Kartellobergericht (KOG).

Über die von der BWB erhobenen Rechtsmittelgründe hat das KOG nicht abschließend entschieden, sondern sich mit zwei Vorlagefragen an den EuGH gewandt (OGH als KOG, 16 Ok 4/11; C-681/11 - BWB gegen Schenker e.a.).

Das KOG fragte im Wesentlichen unter welchen Voraussetzungen ein nicht vorwerfbarer Irrtum über die Rechtmäßigkeit eines Verhaltens vorliege, und zum anderen, ob nationale Wettbewerbsbehörden befugt seien, Zuwiderhandlungen gegen das EU-Wettbewerbsrecht festzustellen ohne gleichzeitig eine Geldbuße zu verhängen.

Die Europäische Kommission brachte sich als "amicus curiae ex officio" in dieses Verfahren ein (Art 15 (3) VO 1/2003). Nach Ansicht der Europäischen Kommission lag in diesem Fall kein entschuldbarer Verbotsirrtum vor.

Am 18. 6.2013 hat der EuGH die vom OGH vorgelegten Fragen entschieden.

Der EuGH führt in seiner Entscheidung aus, dass "[...] das Wettbewerbsrecht der Union dahin auszulegen ist, dass ein Unternehmen, das dagegen verstoßen hat, nicht der Verhängung einer Geldbuße entgehen kann, wenn der Zuwiderhandlung ein Irrtum dieses Unternehmens über die Rechtmäßigkeit seines Verhaltens zugrunde liegt, der

auf dem Inhalt eines Rechtsrats eines Anwalts oder einer Entscheidung einer nationalen Wettbewerbsbehörde beruht [...]".

Die zweite aufgeworfene Frage hatte zum Inhalt, ob das Kartellgericht eine Feststellung einer Zuwiderhandlung gegen das Unionsrecht treffen könne. Dazu meint der Gerichtshof, dass "*[...] sich die nationalen Wettbewerbsbehörden, wenn das betreffende Unternehmen an einem nationalen Kronzeugenprogramm teilgenommen hat, in Ausnahmefällen darauf beschränken können, eine Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln festzustellen, ohne eine Geldbuße zu verhängen [...]*".

Mit Beschluss vom 2.12.2013 (16 Ok 4/13) stellte der OGH das Vorliegen einer Zuwiderhandlung gegen Art 101 AEUV fest und verwies das Verfahren zur Bemessung der Geldbußen an das KG zurück, welches mit Beschluss vom 19.12.2014 (24 Kt 7,8/10) Geldbußen in der Höhe von € 10.318.091 verhängte.

Das KG begründete seine Entscheidung damit, dass die am Markt für Speditionsdienstleistungen im Wege des Sammelladungsverkehrs (Stückgutverkehrs) innerhalb Österreichs tätigen Antragsgegnerinnen im Rahmen der SSK die Tarife bzw. Tarifbestandteile für den Inlandssammelladungsverkehr abgesprochen und damit jahrelang systematisch gegen Art 101 AEUV verstoßen haben. Dabei konnte nicht festgestellt werden, inwiefern die Tarife auch tatsächlich umgesetzt wurden.

Mit einem weiteren in sachlichem Zusammenhang stehenden Beschluss vom 19.12.2014 (24 Kt 46/14) stellte das KG eine Zuwiderhandlung eines weiteren im Bereich Schienenspeditionen tätigen Unternehmens aufgrund eines Informationsaustausches fest. Das Unternehmen gab hierzu ein Anerkenntnis ab. Das Gericht verhängte eine Geldbuße iHv € 7.150.000.

In Summe wurden somit insgesamt Geldbußen iHv € 17.468.091 gegen 30 Unternehmen wegen Absprachen in der Speditionsbranche verhängt. Die Unternehmen gründeten ein eigenes Gremium, die SSK. Innerhalb der SSK wurden in den Jahren 2002 bis 2007 die Preise für Leistungen im Sammelladungsverkehr zwischen den Unternehmen abgestimmt.

Die Geldbußen bewegen sich in einer Bandbreite von € 2.500 bis ca. € 7.000.000 Euro. Die Beschlüsse des KG sind rechtskräftig.

Die von den Beschlüssen betroffenen Unternehmen sind:

ABX Logistics (Austria) GmbH*, Alpentrans Spedition und Transport GmbH*, Logwin Solutions Austria GmbH (vormals Logwin Invest Austria GmbH), DHL Express (Austria) GmbH, G. Englmayer Spedition GmbH, Rail Cargo Logistics-Austria GmbH (vormals Express-Interfracht Internationale Spedition GmbH), A. Ferstl Speditionsgesellschaft mbH*, Spedition, Lagerei und Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen Alois Herbst GmbH & Co KG *, Johann Huber Spedition und Transportgesellschaft mbH, Kapeller Internationale Spedition GmbH, Keimelmayr Speditions- u. Transport GmbH*, Koch Spedition KG (vormals Koch Speditions GmbH), Kühne + Nagel GmbH, Lagermax Internationale Spedition Gesellschaft mbH, Morawa Transport GmbH in Liquidation, Johann Ogris Internationale Transport- und Speditions GmbH, Logwin Road + Rail Austria GmbH, Internationale Spedition Schneckenreither Gesellschaft mbH, Leopold Schöffl GmbH & Co KG*, "Spedpack"-Speditions- und Verpackungsgesellschaft mbH*, Johann Strauss GmbH, Thomas Spedition GmbH*, Traussnig Spedition GmbH, Treu SpeditionsgesmbH, Spedition Anton Wagner GmbH*, Gebrüder Weiss GmbH, Wildenhofer Spedition und Transport GmbH, Marehard u. Wuger Internat. Speditions- u. Logistik GmbH* und Rail Cargo Austria AG

* Über diese Unternehmen wurden nur geringe Geldbußen verhängt, weil sie trotz SSK-Mitgliedschaft keine Umsätze mit nationalen Sammelguttransporten erzielt hatten, eine sehr untergeordnete Rolle im Rahmen der SSK gespielt und teilweise mit der BWB kooperiert haben.

3.7. Hotelonlinebuchungssysteme

Bestimmte Praktiken von Hotelbuchungsplattformen haben im Jahr 2013 potentielle wettbewerbliche Bedenken hervorgerufen, die die BWB auch im Jahr 2014 inhaltlich beschäftigten. Kernproblem war die umfassende Verwendung von Bestpreisklauseln, die geeignet sein können, die Preissetzungsmöglichkeiten von Beherbergungsbetrieben erheblich einzuschränken und damit die Wettbewerbsintensität sowohl zwischen den Plattformen als auch zwischen Hotels (etc.) zu vermindern. Hinzu kommen flankierende Klauseln bezüglich Verfügbarkeits- (= Verfügbarkeit des letzten Zimmers) und Konditionenparität (= gleiche oder vorteilhaftere Geschäftsbedingungen mit Endkunden) sowie die Möglichkeit von Strafmaßnahmen. Die sich daraus potentiell ergebenden wettbewerblichen Bedenken sind allerdings sorgfältig gegenüber jenen Vorteilen abzuwägen, die Buchungsplattformen für den Suchprozess der Konsumenten erbringen.

Die BWB nahm bereits sehr früh entsprechende Ermittlungen auf. Sie vertiefte via Auskunftsverlangen und Marktstudien ihre Kenntnis des Marktes und gelangte zum Ergebnis, dass Verträge, die oben genannte Klauseln beinhalten, gravierende wettbewerblich bedenkliche Wirkungen entfalten können. Bei ihren Untersuchungen legte die BWB Wert auf einen intensiven Gedankenaustausch mit der Wirtschaft (insbesondere mit der Österreichischen Hotelierversammlung (ÖHV) und dem Fachverband Hotellerie in der Wirtschaftskammer Österreich).

Auch zahlreiche andere nationale Wettbewerbsbehörden nahmen sich dieser Fragen an. Mit Hilfe der Europäischen Kommission (Generaldirektion für Wettbewerb) wurde ein enger Informationsaustausch zwischen den involvierten nationalen Behörden ins Leben gerufen. Dabei ging es nicht nur darum, die inhaltliche Herangehensweise (sog "Theory of Harm") in hohem Maße anzugleichen, sondern, soweit dies unterschiedliche Verfahrensvorschriften und Ermittlungsstände es erlauben, auch die Vorgangsweise abzustimmen. Mit diesem Ansatz wurde insofern Neuland betreten, als die Kommission durchaus über das rechtliche *Pouvoir* verfügt hätte, diese nationalen Fälle vollständig an sich zu ziehen und sich nicht auf eine koordinierende Rolle zu beschränken, was von einigen Buchungsplattformen auch gewünscht worden war.

Im Jahr 2014 entfalteten diese Untersuchungen eine positive Wirkung. So wurden bspw keine Bestrafungsmaßnahmen in Österreich gegen Hotels wegen Missachtung der Klauseln durchgeführt und eine große Buchungsplattform trat an die Wettbewerbsbehörden mit Vorschlägen für Verpflichtungszusagen zur (teilweisen) Beseitigung der Bestpreisklauseln (und anderer Vertragsbestimmungen) heran. In mehreren Verhandlungsrunden wurden diese Vorschläge für Verpflichtungszusagen auf Grund des Drucks der Wettbewerbsbehörden außerdem jeweils verbessert.

3.8. Geldbußen durch rechtskräftige Entscheidungen 2014 (exklusive verbotene Durchführungen)

Branche	Unternehmen	Verstoß	Höhe Geldbußen in €	Gerichtszahl
Lebensmittelhandel	NÖM AG	wegen vertikaler Abstimmungen mit dem Lebensmitteleinzelhandel und gering mit dem Lebensmittelgroßhandel	583.200	29 Kt 60/14
Lebensmittelhandel	Brauerei Joseph Baumgartner	wegen vertikaler Abstimmungen mit dem Lebensmitteleinzelhandel	56.250	24 Kt 62/14
Speditionen	Speditionssammelladungskonferenz (30 Unternehmen)	wegen horizontaler Preisabstimmungen und Kundenaufteilung	17.468.091	24 Kt 7,8/10-266, 24 Kt 46/14-10
Lebensmittelhandel	MPREIS Warenvertriebs GmbH	wegen vertikaler Abstimmungen mit einigen Lieferanten	225.000	27 Kt 63/14
Lebensmittelhandel	Sutterlüty Handels GmbH	wegen vertikaler Abstimmungen mit einigen Lieferanten	78.750	29 Kt 64/14
Dämmstoffe	Austrotherm GmbH	wegen horizontaler Preisabstimmungen mit Wettbewerbern	187.500	25 Kt 52/14
Lebensmittelhandel	Stieglbrauerei zu Salzburg GmbH; Stiegl Betriebsholding GmbH; Stiegl Getränke & Service GmbH & Co. KG	wegen vertikaler Abstimmungen mit dem Lebensmitteleinzelhandel	196.875	24 Kt 25/12-15
Elektronik (Online)	Grundig Intermedia GmbH	wegen vertikaler Preisabstimmungen im Zusammenhang mit der Behinderung eines Absatzkanals	372.000	24 Kt 17/14
Lebensmittelhandel	Brauerei Hirt Gesellschaft mbH	wegen vertikaler Abstimmungen mit dem Lebensmitteleinzelhandel	58.500	27 Kt 22/14
Elektronik (Online)	SSA Fluidra	wegen vertikaler Preisabstimmungen mit mehreren Handelsunternehmen einschließlich Behinderung eines Absatzkanals	50.000	29 Kt 21/14
Lebensmittelhandel	AFS Franchise-Systeme	wegen vertikaler Abstimmungen mit dem Lebensmitteleinzelhandel	225.000	29 Kt 27/14
Dämmstoffe	swisspor Österreich GmbH & Co KG	wegen vertikaler und horizontaler Kartellverstöße	290.000	29 Kt 15/14

Lebensmittelhandel	Braucommune in Freistadt	wegen vertikaler Abstimmungen mit dem Lebensmitteleinzelhandel	52.500	27 Kt 14/14
Elektronik (Online)	Hans Lurf GmbH	wegen vertikaler Preisabstimmungen im Zusammenhang mit der Behinderung eines Absatzkanals	100.000	25 Kt 18/14
Lebensmittelhandel	Mohrenbrauerei August Huber KG	wegen vertikaler Abstimmungen mit dem Lebensmitteleinzelhandel	82.500	29 Kt 151/13
Elektronik (Online)	Media-Saturn BeteiligungsgmbH	wegen vertikaler Preisabstimmungen mit Unternehmen der Elektronikindustrie	1.230.000	26 Kt 19/14
Elektronik (Online)	Pioneer Electronics Deutschland GmbH	wegen vertikaler Preisabstimmungen im Zusammenhang mit der Behinderung eines Absatzkanals	350.000	27 Kt 20/14
Lebensmittelhandel	Privatbrauerei Zwettl Karl Schwarz Gesellschaft m.b.H.	wegen vertikaler Abstimmungen mit dem Lebensmitteleinzelhandel	82.500	25 Kt 153/13
Lebensmittelhandel	Brauerei Schloss Eggenberg Stöhr GmbH & Co KG	wegen vertikaler Abstimmungen mit dem Lebensmitteleinzelhandel	57.000	27 Kt 160/13
Lebensmittelhandel	Vereinigte Kärntner Brauereien AG	wegen vertikaler Abstimmungen mit dem Lebensmitteleinzelhandel	195.000	24 Kt 152/13
GESAMTSUMME			21.940.666	

WUSSTEN SIE, DASS...

...das BIP Wachstum in Ländern
mit funktionierendem Wettbe-
werbs- und Kartellrechtsvollzug
um 2 bis 3 % höher ist?*

*Gutman, J., & Voigt, S. (2014). Lending a Hand to the
Invisible Hand?

AUFTRAGSPRÜFUNG GEM §§ 6ff ORF-G

4

4.1. Auftragsvorprüfung für Ö3-Live/Visual und radiothek.ORF.at

Die BWB ist gem § 6a Abs 5 ORF-G die für die Wahrung der Interessen des Wettbewerbs zuständige Amtspartei in der Auftragsvorprüfung nach dem ORF-G. In dieser Funktion nimmt die BWB auch Stellung zu den voraussichtlichen Auswirkungen eines neuen Angebots auf die Wettbewerbssituation anderer in Österreich tätiger Medienunternehmen

(§ 6a Abs 4 Z 2 ORF-G) und kann gegen die Entscheidung der Regulierungsbehörde Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erheben.

Im Mai 2014 veröffentlichte der ORF Vorschläge für die Änderung der Angebotskonzepte von oe3.ORF.at: Ö3-Live/Visual sowie für radiothek.ORF.at und leitete damit die nach § 6a Abs 2 ORF-G vorgeschriebene öffentliche Konsultation vor der eigentlichen Auftragsvorprüfung durch die KommAustria in die Wege. Die BWB gab zu beiden Verfahren nach umfangreichen Ermittlungen im Oktober 2014 die gesetzlich vorgesehene Stellungnahme ab. Im Februar 2015 wurde die Auftragsvorprüfung zu Ö3-Live/Visual in erster Instanz entschieden (Beschluss der KommAustria v. 18.2.2015, KOA 11.266/15-001 abrufbar auf: <https://www.rtr.at/de/m/KOA1126615001>). Das Verfahren liegt derzeit aufgrund der Erhebung eines Rechtsmittels beim BVwG. Zum Antrag für die Radiothek liegt noch keine Entscheidung der KommAustria vor.

Die BWB hat sich in ihrer Stellungnahme zu den Auswirkungen des neuen Angebots Ö3-Live/Visual auf den Wettbewerb kritisch geäußert. Der Hörfunkmarkt sei auch mehr als 10 Jahre nach der Liberalisierung des Marktes noch klar von der marktbeherrschenden Position des ORF und insbesondere seines Zugpferdes Ö3 geprägt. Im Bereich der Online-Angebote könne der ORF - nicht zuletzt aufgrund seiner großzügigen Ausstattung mit öffentlichen Mitteln - den Markt dominieren, indem Tempo und Inhalte für technologische Entwicklung und Innovationen vorgegeben werden. Da für Privatradios vergleichbare Zukunftsinvestitionen am Markt nicht finanzierbar seien, könne der ORF mit dem neuen Angebot seine Marktführung ausbauen. Auch wenn das Angebot von Ö3 werblich nicht vermarktet werde, hätten erwartende Reichweitensteigerungen Einfluss auf die Erhebungen des Radiotests und könnten so insgesamt die Monetarisierung des ORF-Hörfunks verbessern. Konkret verstärke das neue Angebot auch die Verbundvorteile des ORF infolge seiner Tätigkeiten in den Bereichen TV, Hörfunk und Online. Im Rahmen der Produktion von Bewegtbildern für Ö3 Live/Visual könne der ORF seine Expertise für Bewegtbild und seine speziellen Zugangsmöglichkeiten zu Künstlern und Veranstaltungen kombinieren. Die Wettbewerbsbedingungen für Privatradios verschlechterten sich dadurch weiter nachhaltig, weil ihnen der Zugang zu diesen auch für ihr Programm relevanten Veranstaltungen und Künstlern vorenthalten bliebe.

Die Entscheidung der KommAustria ist auf dieses Vorbringen nicht eingegangen. Der Antrag des ORF wurde mit der Begründung abgewiesen, dass der bestehende Versorgungsauftrag derzeit kein weiteres Fernsehprogramm zuließe.

SONSTIGE VERFAHREN

5

5.1. Verfahren vor den öffentlichen Gerichten

Im Zuge der Ermittlungen im Bereich des Lebensmitteleinzelhandels wurde die BWB im Jahr 2014 mit einer Vielzahl von Beschwerden abseits des eigentlichen kartellgerichtlichen Verfahrens im Zusammenhang mit den durchgeführten Hausdurchsuchungen konfrontiert. So wurden Beschwerden bei der Volksanwaltschaft, Datenschutzkommission (nunmehr Datenschutzbehörde) als auch Maßnahmenbeschwerden bei den zuständigen UVS (nunmehrige Zuständigkeit beim Bundesverwaltungsgericht) wegen behaupteter "Exzesse" im Zuge der durchgeführten Hausdurchsuchungen von der Gegenseite eingebracht.

Der VfGH entschied in einer für die BWB bedeutsamen Entscheidung. Das Höchstgericht bestätigte seine Rechtsprechung aus dem Jahr 2012, wonach im Zusammenhang mit wettbewerbsrechtlichen Hausdurchsuchungen keine Rechtsschutzlücke zu erkennen ist. Es bestehen auch keine Bedenken dagegen, dass das WettbG keine dem § 106 StPO vergleichbare Regelung vorsieht. Die Ausgestaltung des Gesetzes verbleibt hier im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers (VfGH B 1284/2013-8).

Mit dieser Entscheidung hat der VfGH erneut klargestellt, dass mit der Möglichkeit des Rekurses gemäß § 12 Abs 3 WettbG und jener einer Maßnahmenbeschwerde an das Bundesverwaltungsgericht für den Betroffenen einer Hausdurchsuchung ein ausreichender Rechtsschutz von der Rechtsordnung zur Verfügung gestellt wird.

5.2. Verfahren vor den ordentlichen Gerichten

Das KG und der OGH als KOG können in Bezug auf Hausdurchsuchungen nur im Rahmen eines Rekurses gegen den Beschluss, mit dem die Hausdurchsuchung angeordnet wurde, und eines daran anschließenden Rechtsmittelverfahrens angerufen werden (§ 12 Abs 3 WettbG). Dies erfolgte auch im Jahr 2014 mehrmals. Die wichtigsten Entscheidungen waren folgende:

5.2.1. Versiegelung neu

Im Zuge der Ermittlungen im Bereich des Lebensmitteleinzelhandels wurde die BWB im Jahr 2014 mit einer Vielzahl von Beschwerden abseits des eigentlichen kartellgerichtlichen Verfahrens im Zusammenhang mit den durchgeführten Hausdurchsuchungen konfrontiert. So wurden Beschwerden bei der Volksanwaltschaft, Datenschutzkommission (nunmehr Datenschutzbehörde) als auch Maßnahmenbeschwerden bei den zuständigen UVS (nunmehrige Zuständigkeit beim Bundesverwaltungsgericht) wegen behaupteter "Exzesse" im Zuge der durchgeführten Hausdurchsuchungen von der Gegenseite eingebracht.

Der VfGH bestätigte in einer für die BWB bedeutsamen Entscheidung, dass im Zusammenhang mit wettbewerbsrechtlichen Hausdurchsuchungen keine Rechtsschutzlücke zu erkennen ist. Es bestehen auch keine Bedenken dagegen, dass das WettbG keine dem § 106 StPO vergleichbare Regelung vorsieht. Die

Ausgestaltung des Gesetzes verbleibt hier im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers (VfGH B 1284/2013-8).

Mit dieser Entscheidung hat der VfGH erneut klargestellt, dass mit der Möglichkeit des Rekurses gemäß § 12 Abs 3 WettbG und jener einer Maßnahmenbeschwerde an das Bundesverwaltungsgericht für den Betroffenen einer Hausdurchsuchung ein ausreichender Rechtsschutz von der Rechtsordnung zur Verfügung gestellt wird.

5.2.2. Erweiterung des Hausdurchsuchungsbefehls

(OGH 14.2.2014, 16 Ok 8/13, 16 Ok 9/13)

Das KG erließ mit Beschluss einen Hausdurchsuchungsbefehl wegen des Verdachts vertikaler sowie horizontaler Preisabsprachen. Im Zuge der Hausdurchsuchung durch die BWB stellte sich heraus, dass IT-Daten bestimmter Mitarbeiter des durchsuchten Standorts am Hauptsitz des Konzerns der Antragsgegnerin gespeichert waren. Da eine Ausfolgung dieser Daten durch die Antragsgegnerin abgelehnt wurde, beantragte die BWB eine Erweiterung der Hausdurchsuchung. Diese Erweiterung erfolgte durch Beschluss des KG. Gegen diese Erweiterung wurde ua. ein Rekurs erhoben.

Der OGH bestätigte zunächst seine Rechtsprechung, wonach ein Hausdurchsuchungsbefehl grundsätzlich auch auf Mutter- bzw. Schwester- und Holdinggesellschaften mit gleichem Sitz erweitert werden kann (vgl. 16 Ok 5/11, 16 Ok 7/13). Die Frage, ob kartellgerichtliche Verfahren getrennt oder verbunden geführt werden sollen, liegt im Ermessen des Gerichts. Das Gericht hat sich bei seiner Entscheidung an den Grundsätzen der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung zu orientieren. Dies gilt bei der Erlassung von Hausdurchsuchungsbefehlen mit der Einschränkung, dass die durch den Zweck des Verwertungsverbots garantierten Rechte durch die Verbindung nicht beeinträchtigt werden. Der angefochtene Beschluss verstößt schon deshalb nicht gegen die Bindungswirkung des ursprünglichen Hausdurchsuchungsbefehls oder gegen § 9 Abs 1 AußStrG, weil er über einen anderen Verfahrensgegenstand als der ursprüngliche Hausdurchsuchungsbefehl abspricht, was die betroffenen Räumlichkeiten und teilweise auch Unternehmen betrifft.

Es ist auch aus dem Gesamtzusammenhang des Verfahrens klar ersichtlich, dass nach Auffassung des KG - was die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit betrifft - seit der Erlassung des ursprünglichen Hausdurchsuchungsbefehls keine Änderung der Umstände eingetreten ist, weshalb die genannten Kriterien für die Erlassung eines Hausdurchsuchungsbefehls auch im Hinblick auf die durch die Weigerung der Übermittlung von IT-Daten erweiterte Untersuchungsbasis weiterhin vorliegen.

Der OGH hat hier wichtige Klarstellungen für die in der Praxis der BWB häufig vorkommende Erweiterung von Hausdurchsuchungsbefehlen getroffen.

5.2.3 Voraussetzungen für die Erlassung eines Hausdurchsuchungsbefehls

(OGH 6.5.2014, 16 Ok 3/14)

Die BWB beantragte die Erlassung eines Hausdurchsuchungsbefehls gegen die Antragsgegnerinnen zum Zweck der Auffindung von geschäftlichen Unterlagen und Datenträgern über Absprachen und sonstige Koordinierung der Preise im Verhältnis zu Lieferanten und Wiederverkäufern. Das KG wies diesen Antrag ab.

Im Rekursverfahren erläuterte der OGH die bereits bestehende Rechtsprechung zu den Voraussetzungen von Hausdurchsuchungsbefehlen und führte weiter zur Frage der Aktualität der behaupteten Rechtsverletzung aus: Insb aus § 33 KartG ergibt sich, dass auch ein in der Vergangenheit liegendes Geschehen zu einer Hausdurchsuchung führen können muss, da auch Geldbußen verhängt werden dürfen, wenn der Antrag binnen fünf Jahren ab Beendigung der Rechtsverletzung gestellt wurde. Solange daher ein bestimmtes Verhalten als kartellrechtswidrig verfolgt werden darf, kann es auch mit allen der Ermittlungsbehörde zur Verfügung stehenden Ermittlungsmethoden erforscht werden.

ANHANG

6

6.1. Aktenanfall 2014

01.01.2014 bis 31.12.2014	1.Qu.	2. Qu.	3.Qu	4.Qu	SUMME
FÄLLE national					
Zusammenschlussanmeldungen	73	68	86	95	322
Sonstige Zusammenschlussakte	7	9	7	4	27
Kartellfälle	19	9	14	9	51
Marktmachtmissbrauchsverfahren	6	3	3	11	23
UWG/VerbrSchutz/ORF-Gesetz	19	7	12	6	44
Fälle Diverses (inkl Auskunftsbescheid)	23	15	14	13	65
SUMME Fälle national	147	111	136	139	533
FÄLLE Europa					
Kartell- und Marktmachtmissbrauch	2	1	0	0	3
Fusionsfälle	58	90	84	85	317
SUMME Fälle Europa	60	91	84	85	320
SUMME Fälle	207	202	220	225	854
SONSTIGES					
Administratives	13	4	9	9	35
Internationale Angelegenheiten	12	7	15	4	38
Legistik	9	22	15	15	61
Europäische Gerichtsverfahren (EuG Verfahren)	2	5	1	5	13
Wettbewerbskommission	3	3	4	3	13
European Competition Network	12	12	13	9	46
Forensische IT	0	7	1	1	9
Diverses	22	25	15	10	72
SUMME Sonstiges	73	85	73	56	287
SUMME INSGESAMT 2014	280	287	293	281	1141

6.2. Geldbußenentscheidungen in Österreich seit 2002

Geldbußenentscheidungen in Österreich von 2002-2014¹

Branche	Kartellabsprachen und Marktmachtmissbrauch	Höhe Geldbußen in €	Jahr	Gerichtszahl
Lebensmittelhandel	NÖM AG	583.200	2014	29 Kt 60/14
Speditionen	<p>Speditionssammelladungskonferenz</p> <p>ABX Logistics (Austria) GmbH*, Alpentrans Spedition und Transport GmbH*, Logwin Solutions Austria GmbH (vormals Logwin Invest Austria GmbH), DHL Express (Austria) GmbH, G. Englmayer Spedition GmbH, Rail Cargo Logistics-Austria GmbH (vormals Express-Interfracht Internationale Spedition GmbH), A. Ferstl Speditionsgesellschaft mbH*, Spedition, Lagerei und Beförderung von Gütern mit Krafffahrzeugen Alois Herbst GmbH & Co KG*, Johann Huber Spedition und Transportgesellschaft mbH, Kapeller Internationale Spedition GmbH, Keimelmayr Speditions- u. Transport GmbH*, Koch Spedition KG (vormals Koch Speditions GmbH), Kühne + Nagel GmbH, Lagermax Internationale Spedition Gesellschaft mbH, Morawa Transport GmbH in Liquidation, Johann Ogris Internationale Transport- und Speditions GmbH, Logwin Road + Rail Austria GmbH, Internationale Spedition Schneckenreither Gesellschaft mbH, Leopold Schöffl GmbH & Co KG*, "Spedpack"-Speditions- und Verpackungsgesellschaft mbH*, Johann Strauss GmbH, Thomas Spedition GmbH*, Traussnig Spedition GmbH, Treu SpeditionsgesmbH, Spedition Anton Wagner GmbH*, Gebrüder Weiss GmbH, Wildenhofer Spedition und Transport GmbH, Marehard u. Wuger Internat. Speditions- u. Logistik GmbH* und Rail Cargo Austria AG</p> <p>* Über diese Unternehmen wurden nur geringe Geldbußen verhängt, weil sie trotz SSK-Mitgliedschaft keine Umsätze mit nationalen Sammelguttransporten erzielt hatten, eine sehr untergeordnete Rolle im Rahmen der SSK gespielt und teilweise mit der BWB kooperiert haben.</p>	17.500.000	2014	24 Kt 7,8/10-266, 24 Kt 46/14-10
Lebensmittelhandel	MPREIS Warenvertriebs GmbH	225.000	2014	27 Kt 63/14
Lebensmittelhandel	Sutterlüty Handels GmbH	78.750	2014	29 Kt 64/14
Dämmstoffe	Austrotherm GmbH	187.500	2014	25 Kt 52/14

¹ Aufgrund von Anträgen der Bundeswettbewerbsbehörde und/oder des Bundeskartellanwaltes (Amtsparteien) und einer rechtskräftigen Entscheidung des Kartellgerichtes.

Lebensmittelhandel	Stieglbrauerei zu Salzburg GmbH; Stiegl Betriebsholding GmbH; Stiegl Getränke & Service GmbH & Co. KG	196.875	2014	24 Kt 25/12-15
Elektronik (Online)	Grundig Intermedia GmbH	372.000	2014	24 Kt 17/14
Lebensmittelhandel	Brauerei Hirt Gesellschaft mbH	58.500	2014	27 Kt 22/14
Elektronik (Online)	SSA Fluidra	50.000	2014	29 Kt 21/14
Lebensmittelhandel	AFS Franchise-Systeme	225.000	2014	29 Kt 27/14
Dämmstoffe	swisspor Österreich GmbH & Co KG	290.000	2014	29 Kt 15/14
Lebensmittelhandel	Braucommune in Freistadt	52.500	2014	27 Kt 14/14
Elektronik (Online)	Hans Lurf GmbH	100.000	2014	25 Kt 18/14
Lebensmittelhandel	Mohrenbrauerei August Huber KG	82.500	2014	29 Kt 151/13
Elektronik (Online)	Media-Saturn BeteiligungsgmbH	1.230.000	2014	26 Kt 19/14
Elektronik (Online)	Pioneer Electronics Deutschland GmbH	350.000	2014	27 Kt 20/14
Lebensmittelhandel	Privatbrauerei Zwetl Karl Schwarz Gesellschaft m.b.H.	82.500	2014	25 Kt 153/13
Lebensmittelhandel	Brauerei Schloss Eggenberg Stöhr GmbH & Co KG	57.000	2014	27 Kt 160/13
Lebensmittelhandel	Vereinigte Kärntner Brauereien AG	195.000	2014	24 Kt 152/13
Lebensmittelhandel	Kärntner Milch reg.GenmbH	375.000	2013	27 Kt 142/13
Lebensmittelhandel	Vorarlberger Mühlen- und Mischfutterwerke GmbH	58.500	2013	27 Kt 80/13
Lebensmittelhandel	Brauerei Ried e.Gen.	52.500	2013	26 Kt 104/13
Lebensmittelhandel	Emmi Österreich GmbH	210.000	2013	26 Kt 105/13
Dämmstoffe	bauMax AG	90.000	2013	27 Kt 32/13
Lebensmittelhandel	REWE International Lager und Transport GmbH; Merkur Warenhandels-AG; Billa AG	20.800.000	2013	25 Kt 29/13
Elektronik (Online)	Philips Austria GmbH (Consumer Lifestyle)	2.900.000	2013	29 Kt 26/13
Lebensmittelhandel	Berglandmilch eGen	1.125.000	2013	29 Kt 77/12

Dämmstoffe	Steinbacher Dämmstoff GmbH	600.000	2013	27 Kt 75,76,77/11
Dämmstoffe	Bauhaus Depot GmbH	100.000	2012	27 Kt 57/12
Dämmstoffe	Hornbach Baumarkt GmbH	100.000	2012	27 Kt 49/12
Dämmstoffe	OBI Bau- und Heimwerkermärkte	235.000	2012	27 Kt 38/12
Bier	BRAU UNION Österreich Aktiengesellschaft	750.000	2012	29 Kt 28,29,30/11
Bier	Ottakringer Brauerei AG	190.000	2012	29 Kt 28,29,30/11
Bier	Stieglbrauerei zu Salzburg GmbH; Stiegl Betriebsholding GmbH	170.000	2012	29 Kt 31,32/11
Druckchemikalien	Donau Chemie AG/ Donauchemie GmbH	675.000	2010	29 Kt 5/09
Druckchemikalien	DC Druck-Chemie Süd GmbH & Co KG	397.000	2010	29 Kt 5/09
Druckchemikalien	Brenntag Austria Holding / Brenntag CEE GmbH	381.000	2010	29 Kt 5/09
Druckchemikalien	Ashland-Südchemie-Kernfest GmbH/ Hantos GesmbH	66.000	2010	29 Kt 5/09
Industriechemikalien	Donau ChemieAG / Donauchem GmbH	1.900.000	2009	29 Kt 5/09
Aufzüge- und Fahrtreppen	Doppelmayr Aufzüge AG	3.700.000	2008	16 Ok 5/08
Aufzüge- und Fahrtreppen	Kone AG	22.500.000	2008	16 Ok 5/08
Aufzüge- und Fahrtreppen	SCHINDLER Aufzüge und Fahrtreppen AG	25.000.000	2008	16 Ok 5/08
Aufzüge- und Fahrtreppen	Haushahn Aufzüge GmbH	6.000.000	2008	16 Ok 5/08
Aufzüge- und Fahrtreppen	Otis GmbH	18.200.000	2008	16 Ok 5/08
Fahrschulen	Innsbrucker Fahrschulen	70.000	2008	24 Kt 40/08

Banken	Europay Austria Zahlungsverkehr GmbH	7.000.000	2007	27 Kt 20,24,27/10
Filmverleih	Constantin (Filmverleih)	150.000	2006	26 Kt 10/08
Fahrschulen	Grazer Fahrschulen	80.000	2005	25 Kt 28,34,254/05
Werbung und Marktkommunikation	Fachverband Werbung und Marktkommunikation / WKO	7.000	2004	26 Kt 37,76,103, 104,105/04
Sonstige Fälle (Auswahl)				
Missbrauch III	Telekom Austria	1.500.000	2009	29 Kt 4/09
Verletzung der Auskunftspflicht	Manner	120.000	2008	29 Kt 106,107/06
Missbrauch	Constantin (Filmverleih)	150.000	2006	26 Kt 10/08
Missbrauch II	Telekom Austria (Tiktak/Minimumtarif)	500.000	2004	16 Ok 12/04
verbotene Durchführungen von Zusammenschlüssen				
verb. Durchführung eines Zusammenschlusses	Stahlgruber Holding GmbH	23.000	2014	29 Kt 16/14
verb. Durchführung eines Zusammenschlusses	2. Servco Pacific Inc.	8.800	2014	29 Kt 159/13
verb. Durchführung eines Zusammenschlusses	TGP / SERVCO / Fender	8.800	2014	29 Kt 159/13- 8
verb. Durchführung eines Zusammenschlusses	DB Mobility	100.000	2013	24 Kt 35/10, 16 Ok 2/13

verb. Durchführung eines Zusammenschlusses	Fachzeitschriften	5.000	2013	25 Kt 9/12-6
verb. Durchführung eines Zusammenschlusses	Klambt-Verlag GmbH & Cie (Special Interest Zeitschriften)	10.000	2013	25 Kt 67/12
verb. Durchführung eines Zusammenschlusses	WAB Privatstiftung	15.000	2013	29 KT 63/12-5
verb. Durchführung eines Zusammenschlusses	AGROFERT Holding a.s.; ECOPRESS a.s.	7.000	2013	27 Kt 140/13
verb. Durchführung eines Zusammenschlusses	Alpenmilch / Käsehof	165.443	2012	29 Kt 68,69/11
verb. Durchführung eines Zusammenschlusses	Conrad Electronic Linz GmbH	11.667	2012	29 Kt 86/11
verb. Durchführung eines Zusammenschlusses	EPPG/ATEC	5.000	2012	25 Kt 31/12
verb. Durchführung eines Zusammenschlusses	Conwert/ ECO	25.000	2012	24 Kt 9/12
verb. Durchführung eines Zusammenschlusses	Alpenpumpe/Schwenk/Berger	5.000	2012	27 Kt 1/12
verb. Durchführung eines Zusammenschlusses	A&F/Cellstrom	5.000	2012	29 Kt 74/11

verb. Durchführung eines Zusammenschlusses	Conwert / ECO	25.000	2012	24 Kt 9/12
verb. Durchführung eines Zusammenschlusses	21 Centrale Partner SA/FRA (Kfz-Bereich)	200.000	2011	24 Kt 3,4/11
verb. Durchführung eines Zusammenschlusses	SPZ/Gmundner Zement	140.000	2006	26 Kt 26,427/05, 26 Kt 54,55/06
verb. Durchführung eines Zusammenschlusses	AVAG, Opel Beyschlag	70.000	2006	24 Kt 570/05-13
verb. Durchführung eines Zusammenschlusses	XXXLutz/Mann	15.000	2006	25 Kt 56,57/06
verb. Durchführung eines Zusammenschlusses	Lenzing/Tencel	1.500.000	2004	27 Kt 245,246/04, 27 Kt 241,242/05-14
Summe aller Geldbußen / Zwangsgelder (2002 - 2014)		140.413.035		

6.3. Fusionsstatistik

Fall	Monat	Unternehmen	Phase I				Phase II										Ph I	Ph II	PRÜFSUMME
			Fristablauf	FV	Zusage	ZdA	Einleitung		Ohne KG Entscheidung		KG Entscheidung:			Sonstige	OFFEN				
							BWB	BKA	Zusage	Anmeldung/PA	JA	NEIN	mit Aufl.			ohne Aufl.			
SUMME Stand			276	38	0	5	3	3	1	0	2	0	1	0	0	0	0	0	
2230	Januar	ArceflorMittal USA LLC; Nippon Steel & Sumitomo Metal Corporation; Thyssen Krupp Steel USA LLC	1															1	
2231		ABRD Möbelhandels- und Beteiligungs GmbH; EH Einrichtungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG	1															1	
2232		Merck KGaA; AZ Electronic Materials S.A.	1															1	
2233		One Equity Partners V, LP; FMC Corporation	1															1	
2234		Axel Springer SE; N24 Media GmbH	1															1	
2235		Oracle Corporation; Responsys, Inc.	1															1	
2236		Polysius Luk 2 S.à.r.l.; VAT Holding AG	1															1	
2237		MANN+HUMMEL Auslandsbeteiligungsgesellschaft mbH; VOXES AIR Holding AB	1															1	
2238		ADB BVBA; Lucebit GmbH; ERNI AGL AG	1															1	
2239		GBCO Corporation; Phillips Specialty Products Inc.	1															1	
2240		Viessmann Werke GmbH & Co. KG; Riello Sp.A.	1															1	
2241		MVM Magyar Villamos Művek Zártkörűen Működő Részvénytársaság; Fővárosi Gázművek Zártkörűen Működő Részvénytársaság	1															1	
2242		Ernst & Young Europe LLP; Ernst & Young P/S; KPMG Statauloriserei Revisionspartnerskab	1															1	
2243		Oaktree Capital Group, LLC; Railpool GmbH; Railpool Holding GmbH & Co. KG	1		1													1	
2244		ALNO AG; AFG Köchen AG	1															1	
2245		Centre G3 Holding GmbH; Baufeld 01 Errichtungs- und Betriebs Ges.m.b.H.; HY Immobilien Ypsilon GmbH	1															1	
2246		PORR AG; Swietek y Baugesellschaft mb.H.; RBA - Recycling- und Betonanlagen Ges.m.b.H. & Co. Nfg. KG; Gaspek Beteiligungsgesellschaft GmbH	1															1	
2247		L Capital Management S.A.S.; L Capital Asia Advisors S.L.Z.A. S.A.; Vicini Sp.A.	1															1	
2248		Solidium Oy; Outokumpu Oyj	1															1	
2249		BDSK - Mann Mobilia ; Möbelstadt et al	1															1	
2250		Klaviness Marine; Norwegian Car Carriers ASA	1															1	
2251		H.J.G. Bayside Debt & LBO Fund II, LP.; American Pacific Corporation	1															1	
2252		General Electric Company; GMC Consolidation LLC	1															1	
2253		Reifen Ruhdorfer Gesellschaft mb.H.; aws Mittelstandfond; Beteiligung; GmbH & Co KG	1															1	
2254		Continental AG; ESKA Reifendienst GmbH	1															1	
2255		Taminco Corporation; Kemira Oyj; Porikalkankatu	1															1	
2256		Bechtle GmbH; PLANETI Software-Vertrieb & Consulting GmbH	1															1	
2257		L'Oréal SA.; FIPAL SA.S.; Carita International S.A.	1															1	
2258		PwC Europe Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft; PricewaterhouseCoopers Belgium bvba	1															1	
2259		Knorr-Bremse Systeme für Schienenfahrzeuge GmbH; PCS Power Converter Solutions GmbH	1															1	
2260		Union Investment Institutional Property GmbH; MAHIL Holding GmbH; K9 Immobilienmanagement Vorderer Zollamtsstraße 13 GmbH	1															1	
2261	Februar	ALAS Baustoff-Holding GmbH; Asamer Holding AG	1															1	
2262		Gores Group LLC; SIG Deutsche Dachbaustoffe GmbH; Melle Dachbaustoffe GmbH	1		1													1	
2263		KKR & Co. LP.; GlaxoSmithKline	1															1	
2264		Sky Deutschland ; PLAZAMEDIA ; Sport1 ; Constantin Sport Marketing	1															1	
2265		The Carlyle Group, LP.; Ortho-Clinical Diagnostics	1															1	
2266		KME AG; Golden Dragon Precise Copper Tube Group Inc	1															1	
2267		Indorama Ventures PCL; PHP Fibres GmbH	1															1	
2268		EQT VI Limited; R. Faersch Plast A/S	1															1	
2269		KKR & Co. LP.; Vision Holding Corp.	1															1	
2270		Mobilbeton GmbH; Grazer Transportbeton GmbH	1															1	
2271		Dassault Systèmes S.A.; Accellrys Inc.	1															1	

Fall	Monat	Unternehmen	Fristablauf	PV	Zusage	ZdA	BWB	BKA	Zusage	Anmeldung	PA	mit Aufl.	ohne Aufl.	Ph. I	Ph. II
2272		Sun Capital Partners VI, LP.; Invenys Plc.	1												1
2273		H.J.G. Europe Capital Partners LP.; Unix AG	1	1											1
2274		Lufthansa Technik AG; LST Components & Furniture GmbH	1												1
2275		WA.G. payment solutions. as; TS Starpetrol GmbH	1												1
2276		Burda Magazine Holding GmbH; wonder media production GmbH	1												1
2277		Boreas (Investment) Limited; Offshore-Windpark-Projekt London Array; London Array Limited	1	1											1
2278		Apollo European Principal Finance Fund II, LP.; Hotel Portfolio	1												1
2279		MFC Commodities GmbH; Feil AS Gruppe	1												1
2280		Equitone Partners Europe Ltd.; Caseking Holding GmbH; AF Gaming Holding GmbH	1	1											1
2281		Carl Bennet AB; MDH AG Marnich Dental Health	1												1
2282		Warner Bros. Entertainment Nederland B.V.; Eyeworks Holding B.V.	1												1
2283		ProSiebenSat.1 Games GmbH; Aeria Games Europe GmbH	1	1											1
2284		Zeppelin Rental GmbH & Co. KG; Streif Baugistik GmbH; Streif Baugistik Österreich GmbH	1												1
2285		EMERAM Private Equity Fund I GmbH & Co. KG; Yankee Bidco Ltd	1												1
2286	März	El Lilly and Company; Lohmann SE	1												1
2287		ALKO Geräte GmbH; Solo Kleinmotoren GmbH; Solo France S.A.R.L.; Solo Industrial Co. Ltd.	1	1											1
2288		Portfolio Recovery Associates, Inc.; Aktiv Kapital AS	1	1											1
2289		Burda Magazine Holding GmbH; Blue Ocean Entertainment AG	1												1
2290		ARE Austrian Real Estate Development GmbH; PREMIUM Projekt Erdberg GmbH	1	1											1
2291		EMERAM Private Equity Fund I GmbH & Co. KG; HUSSEL SöBwaren-Fachgeschäfte GmbH	1												1
2292		Klambi Programmzeitschriften GmbH; Programmzeitschriftenpaket von Funke Mediengruppe GmbH & Co. KG	1												1
2293		Upper Austrian Research GmbH; PROFACTOR GmbH	1												1
2294		Equitone Partners Europe Ltd.; Performance Media Gruppe; Blue Summit Media GmbH; Delatocial GmbH; Econda GmbH	1	1											1
2295		Audi AG; TTTech Computertechnik AG	1												1
2296		LINZ AG für Energie, Telekommunikation, Verkehr und Kommunale Dienste; LIWEST Kabelmedien GmbH	1												1
2297		H.J.G. Europe Capital Partners LP.; Unix AG	1	1											1
2298		ABRD-Möbelhandels- und Beteiligungs GmbH; Möbel-Kranz GmbH; Kranz Inn GmbH	1												1
2299		CIE Management IX Limited; BC European Capital IX; ET Holdco Limited	1	1											1
2300		Triton Managers III Limited; TFF III Limited; SEVES HOLDING S.P.A.	1												1
2301	April	bat-groupware GmbH; Raffelsen Software Solution und Service GmbH	1												1
2302		Wiefersdorfer Zementholding GmbH; Buzzi Unicem Sp.A.; Salonit Anhovo Gradbeni Materiali d.d.; w&p Cementi S.p.A.	1												1
2303		LOOMS AB; VIA MAT Holding AG	1												1
2304		Austro Holding GmbH; Salos Beteiligungsverwaltungs GmbH; Ankerbrot Aktiengesellschaft					1	1		1					3
2305		ITI Personalidentifizierung GmbH; MPS Personal Service GmbH		1											1
2306		International Business Machines Corporation; Silverpop Systems, Inc.		1											1
2307		The Goldman Sachs Group, Inc.; Vestar Managers VI, Ltd.; Heartheide Holdco, LLC	1												1
2308		voestalpine Welchsensysteme GmbH; WS Service GmbH					1	1	1	1					4
2309		AGROFERT, as.; BIOALCO Gyártó, Kereskedelmi és Szolgáltató Kft.; NT-Gruppe	1												1
2310		OPSEU Pension Trust; Deutsche Bank AG; Wild River Co-Invest SC Sp; ZellBios S.A.	1												1
2311		Viessmann Werke GmbH & Co. KG; Schöco International KG	1												1
2312		Allgemeine Straßenbau GmbH; Satzburger Lieferasphalt GmbH & Co OG	1												1
2313		Triton Managers IV Limited; TFF IV Limited; ALSTOM Holdings	1												1
2314		Rhône Capital L.L.C.; ASK Chemicals GmbH; Tecpro Holding Corp.; ASK Chemicals Holding US LP	1												1
2315		Nica-Apotheke KG; Mag. Monika Huber & Co KG	1												1
2316		Hannover Finanz-Gruppe; SIMPLON Fahrrad GmbH	1												1
2317		Austro Holding GmbH; Gaulhofer Industrie-Holding GmbH	1												1
2318		Continental AG; Veyance Technologies, Inc.	1												1
2319		Held & Francke Baugesellschaft m.b.H.; AMW Leopoldau TEERAG-ASDAG AG & ALPINE Bau GmbH OG	1												1
2320		Held & Francke Baugesellschaft m.b.H.; Asphaltwerk Steiering GmbH; Leyrer + Graf GmbH; Ploier + Hürmann Bau GmbH	1												1

Fall	Monat	Unternehmen	Fristablauf	FV	Zusage	ZdA	BWB	BKA	Zusage	Anmeldung	PA	mit Aufl.	ohne Aufl.	Ph I	Ph II
2321		Carso Telecom B.V.; Telekom Austria Aktiengesellschaft	1												1
2322		Invest Unternehmensbeteiligungs AG; Asamer Kies- und Betonwerke GmbH; Fabrika Cementa Lukavac d.d.	1												1
2323	Mai	Johnson Controls, Inc.; Air Distribution Technologies, Inc.	1												1
2324		AF Eigenkapitalfonds für deutschen Mittelstand GmbH & Co. KG; Ludwig Götz GmbH		1											1
2325		DANUBE Truck GmbH; Franz Hahn Nutzfahrzeuge GmbH	1												1
2326		Allergopharma GmbH & Co. KG; Stallergenes S.A.; Laboratorios LETI, S.L.; Global Asthma and Allergy European Network, e.V.				1									1
2327		Volksbank Krems-Zwettl Aktiengesellschaft; Volksbank Niederösterreich-Mitte e.G.	1												1
2328		Heite Medien Gruppe GmbH & Co. KG; Preisvergleich Internet Services AG	1												1
2329		Hammerer Aluminium Industries Holding GmbH; ALUMERO LEAN extrusions GmbH; ALUMERO Systematic Solutions GmbH	1												1
2330		Pemira Holdings Limited; GFI-Gruppe; TeamViewer-Gruppe	1												1
2331		Helvetia Versicherungen AG; Basler Versicherungs-Aktiengesellschaft in Österreich	1												1
2332		Continental Aktiengesellschaft; EmiteC Gesellschaft für Emissionstechnologie mbH	1												1
2333		Arla Foods; ambar; Eupener Genossenschaftsmolkerei	1												1
2334		Rudolf Kandusi GmbH; TIBA Austria GmbH	1												1
2335		Frauenthal Handels- und Dienstleistungs-GmbH; ÖAG AG	1												1
2336		VAMED; Gmundnerberg Holding GmbH; Neurologisches Therapiezentrum Gmundnerberg GmbH	1												1
2337		EQT VI Limited; Castlen Koerl Sportradar AG	1												1
2338		News Corporation; Hatlequin Enterprises Limited	1												1
2339		Long Term Investments Luxembourg SA.; Pirelli & C., S.p.A.	1												1
2340	Juni	Hans-Heiner Möller; Granex Recycling-Technik GmbH & Co. KG	1												1
2341		The Paragon Fund I GmbH & Co. KG; Verlagsgruppe Weltbild GmbH	1												1
2342		MOL Hungarian Oil and Gas Plc; Česká Rafinérská, a.s.	1												1
2343		ACE Management; Castidan Test & Services France; RIG (Number 2) Limited	1												1
2344		Oberösterreichische Gesundheits- und Spital-AG; Neurologisches Therapiezentrum Gmundnerberg GmbH	1												1
2345		Abbot Investments Luxembourg S.A./L.; Kalo Pharma Internacional S.L.; CFR Pharmaceuticals SA.	1												1
2346		Westlake Chemical Corporation; Vinnolit Holdings GmbH	1												1
2347		The Goldman Sachs Group, Inc.; American Capital Equity III, LP.	1												1
2348		KRONES AG; Klug GmbH Integrierte Systeme				1									1
2349		Rasperia Trading Limited; STRABAG SE	1												1
2350		C+C Pfeiffer GmbH; Schlacher GmbH	1												1
2351		MVM Magyar Villamos Művek Zárt Részvény Társaság; Panrusgaz Zrt.	1												1
2352		S&T AG; Affair OOO		1											1
2353		Stadwerke München GmbH; Sandbank Offshore Wind GmbH	1												1
2354		TGW Logistics Group GmbH; KLUG GmbH Integrierte Systeme				1									1
2355		Ardo Holding N.V.; Dujardin Food Group N.V.	1												1
2356		Syniverse Technologies LLC; Aicent Holdings Corporation	1												1
2357		Ancora Holding GmbH; Salos Beteiligungsverwaltungs GmbH		1											1
2358		American Securities LLC; EFM-Gruppe	1												1
2359		VNG-Verbundnetz Gas AG; VNG Austria GmbH	1												1
2360		Pamplona Capital Partners III, LP.; Octo Telematics S.p.A.	1												1
2361		Heidelberger Druckmaschinen AG; Gallus Holding AG	1												1
2362		Radius Systems Gesellschaft m.b.H.; R-Kell Gesellschaft m.b.H.	1												1
2363		Radius Systems Gesellschaft m.b.H.; R-Kell Gesellschaft m.b.H.	1												1
2364		Doppler Vermietungs GmbH; AWF Mineralölgroßhandel und Bauunternehmen Gesellschaft m.b.H.		1											1
2365		TE Connectivity Ltd; Measurement Specialties, Inc.	1												1
2366		HJG, Europe Capital Partners LP.; HJG, BaySide Debt & LBO Fund II, LP.; MJ Mallis SA	1												1
2367		AVIC Electromechanical Systems Co., Ltd.; ECO Holding 1 GmbH	1												1
2368		HANNOVER Finanz-Gruppe; IS-Inkasso Service GmbH; IS Forderungsmanagement GmbH	1												1
2369	Juli	HLSW GmbH; AII Investment Holding AG				1									1

Fall	Monat	Unternehmen	Fristablauf	PV	Zusage	ZdA	BWB	BKA	Zusage	Anmeldung	PA	mit Aufl.	ohne Aufl.	Ph I	Ph II	
2370		Investcorp Bank BSC; SPOPrints Group B.V.	1													1
2371		Telecom Liechtenstein AG; mobilkom liechtenstein AG	1													1
2372		Volksbank Graz-Bruck e.Gen.; Volksbank für den Bezirk Weiz reg.Gen.m.b.H.; Volksbank für die Süd- und Weststeiermark eG	1													1
2373		M7A Group SA.; Euteleat via Avison GmbH		1												1
2374		BESTSELLER A/S; MandM Direct Ltd.	1													1
2375		Container Container-Handelsgesellschaft m.b.H.; ALFE-MI do.o.	1													1
2376		EWE Aktiengesellschaft; VNG Verbundnetz Gas AG	1													1
2377		FIBA Beteiligungs- und Anlage GmbH; Finedring Sz.J.	1													1
2378		TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG; VERBUND AG		1												1
2379		Pallinger CIS GmbH; PM Group Lifting Machines	1													1
2380		aws Mittelfondfond; Beteiligungs GmbH & Co.KG; Braintribe IT Technologies GmbH	1													1
2381		Berger Logistik GmbH; Kery Logistics GmbH	1													1
2382		GGP Italy S.p.A.; Zimmer Handelsgesellschaft m.b.H.	1													1
2383		Mahle GmbH; Letika, Proizvodnja električne in elektronske opreme za motorna vozila d.d.	1													1
2384		Liberty Global plc; Discovery Communications, Inc.; AIGMedia	1													1
2385		Volksbank Wien-Baden AG; Gärtnerbank, reg.Gen.m.b.H.	1													1
2386		PremiQatMed Holding GmbH; Evangelisches Diakoniewerk Gallneukirchen	1													1
2387		Dassault Systèmes S.A.; Quintiq Holding B.V.	1													1
2388		Triton Managers IV Limited and TFF IV Limited; Scandinavian Business Seating Holding AS	1													1
2389		Danaher Corporation; Siemens AG	1													1
2390		BA-CA Infrastructure Financial Advisory GmbH; Immobilien Holding GmbH	1													1
2391		Oaktree Capital Group, LLC; Tripolis Holdings S.á.r.l.	1													1
2392		KKR & Co., L.P.; Scout24 Schweiz AG; Omnimedia AG	1													1
2393		Jarden Corporation; Rexar Holdings Inc.	1													1
2394		CETP III Expereo Szar; Expereo Holding BV	1													1
2395		Sasire SA; Schumberger AG		1												1
2396		Asphalt Verwaltung GmbH; ASW - Asphaltmischanlage Zams GmbH; ASW - Asphaltmischanlage Zams GmbH & Co. KG	1													1
2397		Floker Coöperatief UA; Millennium City; Millennium Tower; Nimos Immobilienprojekt AG	1													1
2398		PlanNet Gruppe für digitale Kommunikation GmbH & Co. KG; hnmh multimedialhaus AG	1													1
2399	August	Mitsubishi Rayon Co., Ltd.; Wehje Holding GmbH	1													1
2400		UNIPETROL, a.s.; ČESKA RAFINERSKÁ, a.s.	1													1
2401		Swietelsky Baugesellschaft m.b.H.; Hemmelmaier Frästechnik GmbH	1													1
2402		Meda A.B.; Rottapham S.p.A.	1													1
2403		The Carlyle Group, L.P.; Homeair Vacances SA	1													1
2404		Alphabeta 1 International S.A.R.L.; Exella Expansion	1													1
2405		Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H.; Swietelsky Baugesellschaft m.b.H.	1													1
2406		RHIAQ S.p.A.; ERA S.p.A.	1													1
2407		Jet Aviation Holding GmbH; FAME Executive Aviation GmbH; GATE V Aircraft Maintenance GmbH	1													1
2408		Gas Connect Austria GmbH; Trans Austria Gasleitung GmbH	1													1
2409		EQT VI Limited; Helios Holdings B.V.; Helios Sweet B.V.	1													1
2410		Rhône Capital L.L.C.; Ranpak Holdings, Inc.	1													1
2411		Minot Light Debt Mezz Ltd; Finlux Group Limited	1													1
2412		Thalia Holding GmbH; Pubbles GmbH & Co. KG; Pubbles Verwaltungs GmbH	1													1
2413		BMG Rights Management (UK) Limited; Union Square Music Holdings Ltd.		1												1
2414		Swietelsky; ASW-Asphaltmischanlage Innsbruck	1													1
2415		BNP Paribas S.A.; DAB Bank AG	1													1
2416		British Sky Broadcasting Group plc; Sky Deutschland AG; Sky Italia S.r.l.	1													1
2417		Austrian Retail Park Holding GmbH; EO Vermietung GmbH	1													1
2418		Allas Copco AB; Henrob Limited UK; Henrob Corporation USA; Henrob (UK) PTY LTD		1												1

Fall	Monat	Unternehmen	Fristablauf	PV	Zusage	ZdA	BWB	BKA	Zusage	Anmeldung/PA	mit Aufl	ohne Aufl	Ph I	Ph II		
2419		Swiss Life Investment Management Holding AG; Corpus Sireo Holding GmbH & Co.KG; Corpus Sireo Holding GmbH	1													1
2420		M&G Alternatives Investment Management Limited; OKD, as.; NWR Karbonia S.A.	1													1
2421		Gramercy Fund Management LLC; OKD, as.; NWR Karbonia S.A.	1													1
2422		Ashmore Investment Management Limited; OKD, as.; NWR Karbonia S.A.	1													1
2423		Saudi Basic Industries Corporation; SK Global Chemicals Co., Ltd.	1													1
2424		Quadriga Capital Private Equity Fund IV LP; Occupational Education 4U Holding GmbH	1													1
2425		Volksbank für die Süd- und Weststeiermark eG; Volksbank Graz/Bruck e.Genz; Volksbank für den Bezirk Weiz reg.Gen.m.b.H.	1		1											1
2426		Capvis Equity IV LP; Foster S.P.A.	1													1
2427		Roche Holding AG; InterMune, Inc.	1		1											1
2428		STRABAG SE; DIW-Gruppe	1													1
2429		Metadynea Austria GmbH; Krems Chemie Chemical Services AG	1		1											1
2430	September	The Blackstone Group LP; PEM Holding Co.	1													1
2431		Alpinvest Partners B.V.; One Equity Partners Secondary Fund, LP.	1													1
2432		Pfizer Bäder	1													1
2433		Michelin Finanz Gesellschaft für Beteiligungen AG & Co. OHG; IHLE Holding AG	1													1
2434		APEX NW GmbH; APEX pro gaming as.	1													1
2435		BERENTZEN-GRUPPE AG; TMP Technic-Marketing-Products GmbH	1													1
2436		SOSTNI Luxembourg S.à.r.l.; FTI Finanzholding GmbH	1													1
2437		Heid & Francke Baugesellschaft mb.H.; Waldviertler Lieferasphalt GmbH	1													1
2438		Cevian Capital II GP Limited; Billinger SE	1		1											1
2439		Partners Group AG; Kaffee Partner Holding GmbH	1													1
2440		Weltbild Retail GmbH & Co. KG; buecher.de GmbH & Co. KG; buecher.de Verwaltungs-GmbH	1													1
2441		Austro Holding GmbH; S&T AG; Echelon Corp.	1		1											1
2442		Bain Capital Investors, LLC; TOMS Shoes Holdings, LLC	1													1
2443		European Energy Exchange AG; Powemex S.A.	1													1
2444		PREMIUM Immobilien AG; ARE Austrian Real Estate Development GmbH	1													1
2445		AVIC Electromechanical Systems Co. Ltd.; KOKI TECHNIK Transmission Systems GmbH	1													1
2446		Tractebel Engineering SA; Mellifera Erste Beteiligungsgesellschaft mbH	1													1
2447		Kering S.A.; Ulysse Nardin S.A.	1													1
2448		Micro Focus International PLC; The Attachmate Group Inc.	1													1
2449		W. Hamburger GmbH; Papierfabrik Fritz Peters GmbH & Co. KG	1		1											1
2450		Sonepar UK Limited; Roufeco Group Holdings Ltd.	1													1
2451		Solvay S.A.; Chevron Phillips Chemical Company LLC	1													1
2452		Burda Druck GmbH; Herr Klaus Reist	1													1
2453		Henkel AG & Co. KGaA; The Bergquit Company	1													1
2454		Oy Danfoss Ab; Vacon Oyj	1													1
2455	Oktober	TEERAG-ASDAQ Aktiengesellschaft; AMWN&rsach GmbH	1													1
2456		Runway Acquisition Company II AG; Rtn S.A.	1													1
2457		Scholtz Austria GmbH; Kovosrot Group CZ as.	1													1
2458		JAF Global GmbH; Dahhoff Lasen & Horneman A/S	1													1
2459		Blitz 14-107 GmbH; SEMA-Gruppe	1													1
2460		SAP SE; Concur Technologies, Inc.	1													1
2461		Tetra Laval Holdings B.V.; Przedsiębiorstwo Inżynieryjno-Produkcyjne I Handlowe Obram S.A.	1													1
2462		Burda GmbH; KB Holding GmbH; wunder media production GmbH; C3 Creative Code and Content GmbH	1													1
2463		Twenty-First Century Fox, Inc.; Apollo Management, LP.	1													1
2464		Buchner Betteilungs GmbH; Wörth International AG; TUNAP Cosmetics GmbH	1													1
2465		Danaher Corporation; Nobel Biocare Holding AG	1													1
2466		O1 Group Limited; CA Immobilien Anlagen AG	1		1											1
2467		Cordes-Gruppe; Rettenmeier-Gruppe	1													1

Fall	Monat	Unternehmen	Fisablauf	PV	Zusage	ZdA	BWB	BKA	Zusage	Anmeldung	PA	mit Aufl.	ohne Aufl.		Ph I	Ph II	
2468		Schotter- und Betonwerk Karl Schwarz Betriebsgesellschaft m.b.H.; Schwarzenberg Steinbruch Betriebs GmbH	1														1
2469		GAZPROM Germania GmbH; Schwarzmeer und Ostsee Versicherungs-Aktiengesellschaft SOVAG	1														1
2470		Jost-Werke GmbH; Geschäftsbereich von Daimler AG	1														1
2471		Talpa Global B.V.; Schwartzkopff TV-Productions GmbH&Co. KG; Schwartzkopff TV-Productions. Veranstaltungsgesellschaft mbH	1														1
2472		Special Situations Venture Partners III; Kieran Investment GmbH & Co. KG; Nordic Paper Holding AB	1														1
2473		Archer-Daniels-Midland Company; Specialty Commodities, Inc.	1														1
2474		RAG-Stiftung Beteiligungsgesellschaft mbH; HAHN Automation GmbH	1														1
2475		Wiener Städtische Donau Leasing GmbH; Erste Bank und Sparkassen Leasing GmbH	1														1
2476		Geberit AG; Sanitec Oyj	1														1
2477		VERBUND Solutions GmbH; GETEC heat & power AG	1														1
2478		Pemira Holdings Limited; Creganna-Tactix Medical Precision Wire Components LLC	1														1
2479		Vereinigte Meno-Manufakturen Vertriebs GmbH; SIM & MORE GmbH		1													1
2480		Qualium Investissement S.A.S.; IMV Technologies	1														1
2481		Landmark Acquisition Fund VIII, LP.; ICG European Fund 2006 B Limited Partnership	1														1
2482		KKR & Co LP; Total Power SAS; Pontus-Sambre Power SAS	1														1
2483		Danaher Corporation; Devicor Medical Products Holdings, Inc.		1													1
2484	November	Daimler AG; Mercedes AMG GmbH; MV Augusta Motor SpA.			1												1
2485		VERBUND AG; SIEMENS AG Österreich; E-Mobility Provider Austria GmbH & Co KG			1												1
2486		Airport Group Europe S.à r.l.; Flughafen Wien Aktiengesellschaft	1														1
2487		The Carlyle Group LP; Dealogic (Holdings) plc	1														1
2488		Albemarle Corporation; Israel Chemicals Limited	1														1
2489		Centerbridge Partners, LP.; Boart Longyear Limited	1														1
2490		Energie AG Oberösterreich; Fair Energy 4P Ervest; Raffeeisen Windpark Trautmannsdorf Nord/Raffeeisen Windpark Schandorf		1													1
2491		VTG Aktiengesellschaft; Andreas Groer; AAE Ahaus-Altkircher Eisenbahn Holding AG	1														1
2492		Amundi SA.; BAWAG P.S.K.; INVEST GmbH	1														1
2493		Rhône Capital LLC.; GK Holdings, Inc.	1														1
2494		HAANNOVER Finanz-Gruppe; Koller Gruppe	1														1
2495		Brau Union AG; Vereinigte Kärntner Brauereien AG					1	1					1				3
2496		Lubrizol Advanced Materials Europe BVBA; Warwick International Holdings Limited	1														1
2497		GEA Group Aktiengesellschaft; De Klokslag Gruppe	1														1
2498		DIF Infra 3 PPP 3 Luxembourg S.à r.l.; Raststätten Betriebs GmbH	1														1
2499		Axel Springer SE; @Leisure Holding B.V.	1														1
2500		IMI plc; B&R Holding GmbH; Bopp & Reuther Sicherheits- und Regelarmaturen GmbH	1														1
2501		Equitone Partners Europe Ltd.; Barefoot Gruppe	1														1
2502		Rhomberg-Sersa-Rail-Gruppe; Balfour Beatty Rail Austria GmbH; BB Gleisbau GmbH; JumboTec GmbH	1														1
2503		voestalpine Wire Technology GmbH; Trafilerie Industriali SRL	1														1
2504		The Carlyle Group LP.; AXI Acquisition Holdings, Inc.		1													1
2505		Investcorp Bank BSC; Dainese Sp.A.			1												1
2506		Jacoby GM Pharma GmbH; L. K&S Pharma GmbH	1														1
2507		Banco Santander, S.A.; Ontario Teachers' Pension Plan Board; Public Sector Pension Investment Board	1														1
2508		The Blackstone Group LP; AF Security Holdings Corp., Inc.	1														1
2509		Pfaffinger CIS GmbH; OAO Kamaz; OOO Crane Center Kamaz	1														1
2510		Eiger Acquisition BV; Exact Holding N.V.	1														1
2511		Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation; TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG; MyElectric	1														1
2512		Rail Cargo Logistics - Austria; GOLDAIR CARGO	1														1
2513		Union Investment Real Estate GmbH; space2move	1														1
2514		Nordic Capital VIII Limited; Vizit Ltd.	1														1
2515	Dezember	KKR & Co. L.P.; Pioneer Corporation	1														1
2516		TEERAG-ASDAG Aktiengesellschaft; Austria Asphalt GmbH & Co OG; Asphaltmischanlage Roppen	1														1

Fall	Monat	Unternehmen	Fristablauf	PV	Zusage	ZdA	BWB	BKA	Zusage	Anmeldung	PA	mit Aufj	ohne Aufj		Ph I	Ph II	
2517		GLOBALFOUNDRIES U.S. Inc.; International Business Machines Corporation	1														1
2518		Umicore S.A./N.V.; Todini and Co. Spa.	1														1
2519		Robert Bosch GmbH; Danfoss A/S	1														1
2520		Apollo Management VIII LP; Presidio Holdings Inc.	1														1
2521		TEC Global Invest XI GmbH; Digital Services Holding XXI S.à.r.l.	1														1
2522		Golden Gate Capital Opportunity Fund, L.P.; ANGUS Chemical Company	1														1
2523		ABB Ltd; Robert Bosch GmbH; Cisco Systems International B.V.	1														1
2524		RAG-Stiftung Beteiligungsgesellschaft mbH; Udai Vermögensverwaltung GmbH; R5 der Zeltsysteme und Service AG	1														1
2525		Mitsubishi Materials Corporation; Hitachi Tool Engineering Ltd.	1														1
2526		TÖV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH; TÖV SÜD SZA Technische Prüf GmbH	1														1
2527		Host Europe Internet GmbH; Intergeria Holding GmbH	1														1
2528		Voith GmbH; KUKA AG	1	1													1
2529		Roche Holding AG; Ariosa Diagnostics, Inc.	1														1
2530		Centerbridge Capital Partners II, L.P.; IPC Corp.	1														1
2531		NÖM AG; Adolf Haas Gesellschaft m.b.H.	1														1
2532		Novartis AG; GlaxoSmithKline Consumer Healthcare Holdings Limited					1										1
2533		Glencore Industries The Netherlands B.V.; PROKON Pflanzenöl GmbH	1														1
2534		MAP Bürodienstleistung Gesellschaft m.b.H.; TECH21 - Wirtschaftsgenieur Wien Immobilien GmbH	1														1
2535		Rhenus Beteiligungen International GmbH; Crossrail AG	1														1
2536		RAG-Stiftung Beteiligungsgesellschaft mbH; Heidelberg Instruments Mikrotechnik GmbH	1														1
2537		GE Jenbacher GmbH & Co. OG; Francesconi Technologie GmbH	1														1
2538		AVIC International Holding (Zhuhai) Company Limited; Align Aerospace Holding, Inc.	1														1
2539		Merck & Co., Inc.; Cubist Pharmaceuticals, Inc.	1														1
2540		HN Besitzgesellschaft mbH; Heinrich Nölke GmbH & Co. KG			1												1
2541		Koninklijke Philips N.V.; Volcano Corporation	1														1
2542		Wintersteiger AG; Paul Ernst Maschinenfabrik GmbH	1														1
2543		NIDEC Motors & Actuators (Deutschland) GmbH; Geräte- und Pumpenbau GmbH	1														1
2544		Minebea Co., Ltd.; Development Bank of Japan Inc.; Sartorius Mechatronics T&H GmbH	1														1
2545		Swietelsky Baugesellschaft m.b.H.; HABAU Hoch- und Tiefbau- gesellschaft m.b.H.; Asphaltmechanologie Linz GmbH	1														1
2546		SevenVentures GmbH; Travisita GmbH	1														1
2547		Imperia AG; Billfinger Construction GmbH	1														1
2548		GoodMills Österreich GmbH; Hans Hofer Gesellschaft m.b.H.	1														1
2549		Novartis AG; GlaxoSmithKline Consumer Healthcare Holdings Limited	1														1
2550		The Carlyle Group LP; Sematic S.p.A.			1												1
2551		AF Eigenkapitalfonds für deutschen Mittelstand GmbH & Co. KG; Engel & Völkers AG; EV MMC Lux S.à.r.l.	1														1
SUMME Stand			276	38	0	5	3	3	1	0	2	0	1	0	0	0	0

6.4. Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft, Antragsgegner(in)
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
Art	Artikel
Aufl	Auflage(n)
BGBI	Bundesgesetzblatt
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BKartAnw	Bundeskartellanwalt
BMWFW	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Bsp/bspw	Beispiel/beispielsweise
BWB	Bundeswettbewerbsbehörde
bzw	beziehungsweise
ca	circa
dh	das heißt
ECA	European Competition Authorities
E-Control	Energie-Control Austria
EG	Europäische Gemeinschaft
EK	Europäische Kommission
ELI	European Law Institute
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
GD	Generaldirektor, Generaldirektion
gem	gemäß
ggfs	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung

idF	in der Fassung
iHv	in (der) Höhe von
iS	im Sinne
iSd	im Sinne der(s)
KartG	Kartellgesetz
Kfz	Kraftfahrzeug
KG	Kartellgericht
KOG	Kartellobergericht
Mio	Million(en)
MOU	Memorandum of Understanding
Mrd	Milliarde(n)
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
ÖZK	Österreichische Zeitschrift für Kartellrecht
PA	Prüfungsantrag
PV	Prüfungsverzicht
RCC	Regional Centre for Competition
RTR	Rundfunk & Telekom Regulierungs-GmbH
SCG	Schienencontrol GmbH
SE	Societas Europaea
sog	sogenannt(e/er/es)
SSK	Speditionssammelladungskonferenz
StPO	Strafprozessordnung
Stv	Stellvertreter(in)
UVP	Unverbindlicher Verkaufspreis

UWG	Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
VBKG	Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz
VO	Verordnung
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WettbG	Wettbewerbsgesetz
Z	Ziffer
ZdA	Zurückziehung des Antrages
zT	zum Teil

Bundswettbewerbsbehörde

1020 Wien | Praterstraße 31 | www.bwb.gv.at